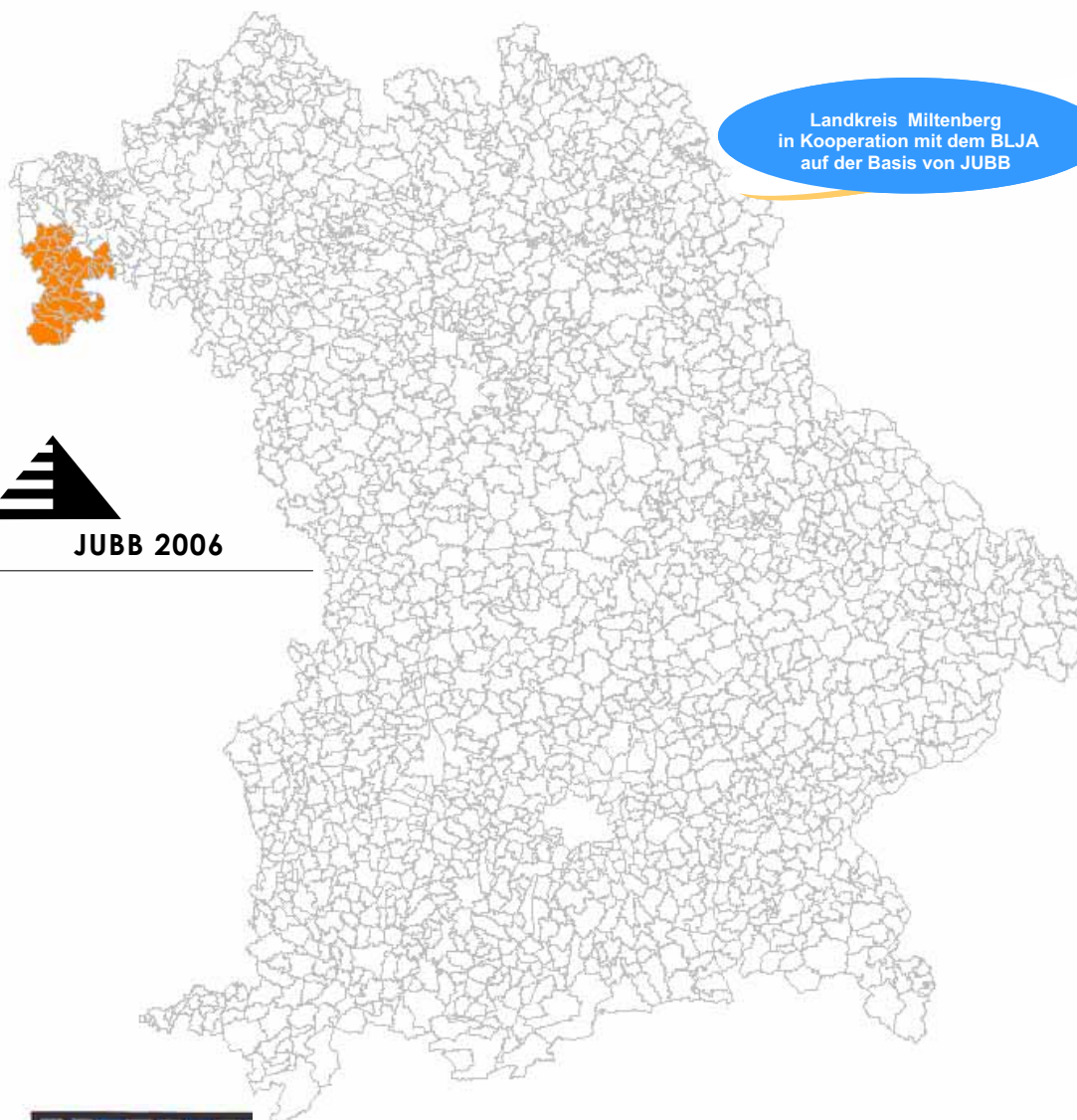


Geschäftsbericht für das Jugendamt Miltenberg



JUBB 2006



Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JUBB)

Inhalt

- I. Vorwort**
- II. Bevölkerung und Demographie**
- III. Familien- und Sozialstrukturen**
- IV. Jugendhilfestrukturen**
- V. Begriffserläuterungen und Definitionen**
- VI. Datenquellen**

Geschäftsbericht für das Jugendamt des Landkreises Miltenberg

I. Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2006 basiert erstmals auf Daten aus der einheitlichen Jugendhilfeberichterstattung Bayern, Modul A, Kerngeschäft (JUBB). Neben demographischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten enthält er daher detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die im Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Nähere Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten können detailliert im Kapitel V nachgelesen werden.

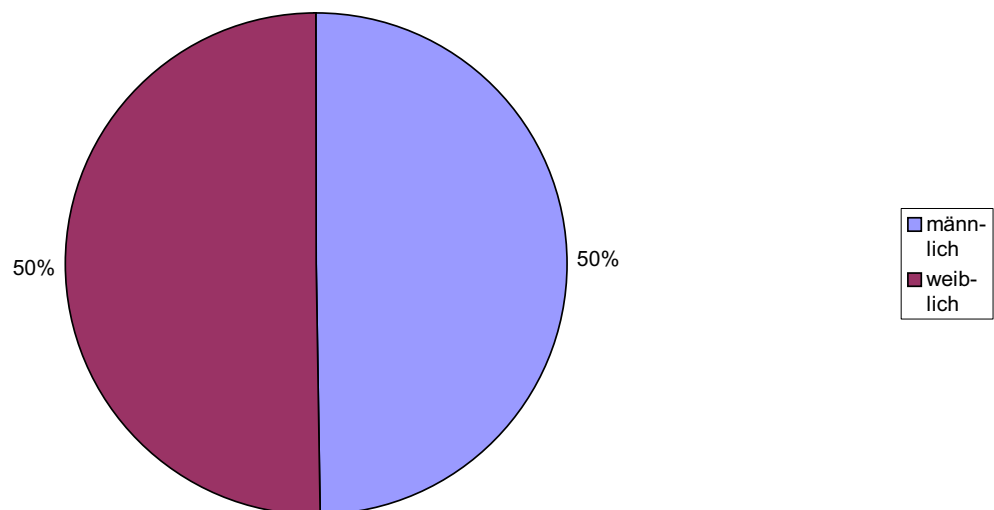
II. Bevölkerung und Demographie

Der Landkreis liegt im Nordwesten Bayerns, an Hessen und Baden-Württemberg angrenzend. Er umfasst 32 Städte und Gemeinden.

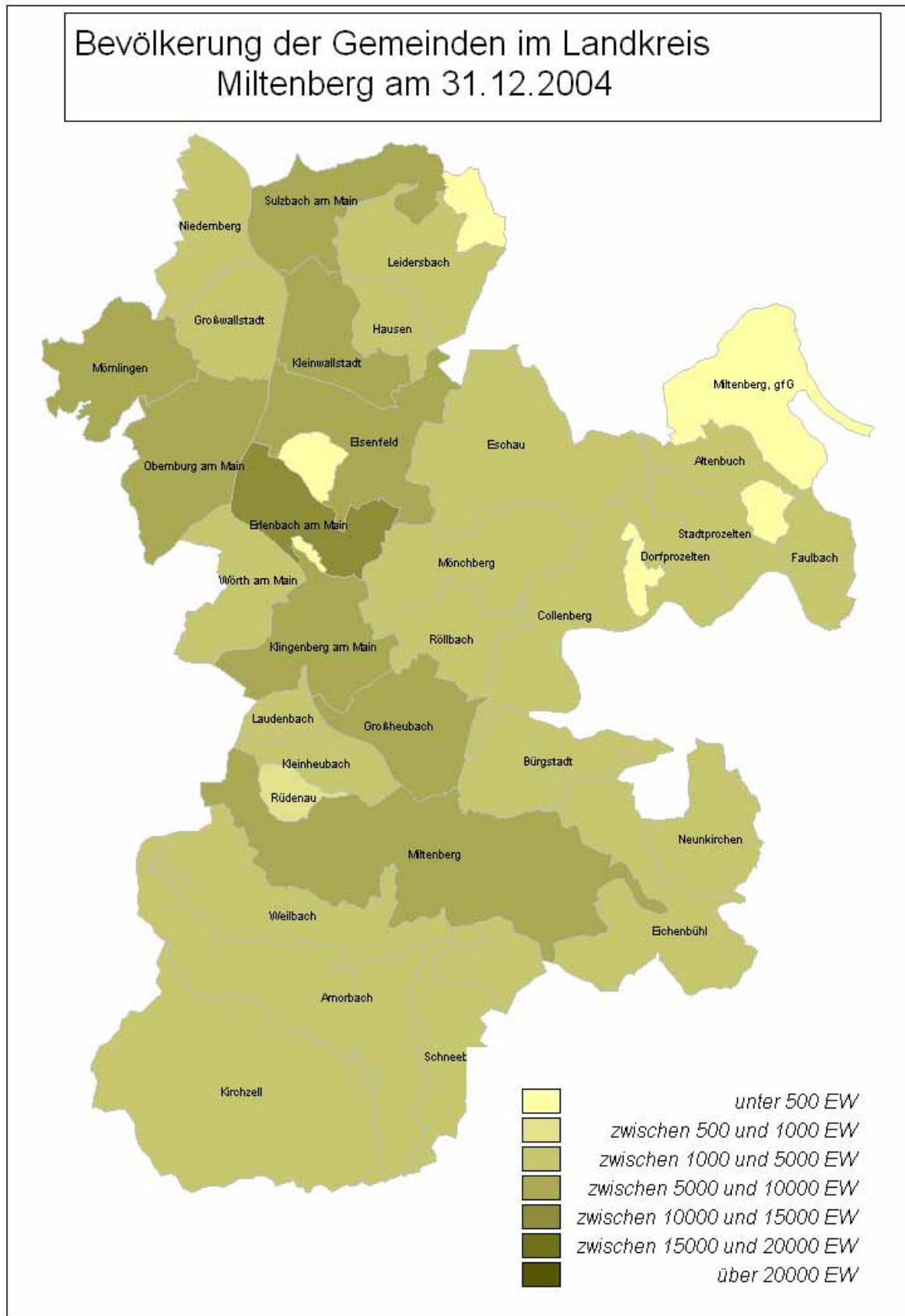
a)

Am 31.12.2004 hatte der Landkreis Miltenberg 131.543 Einwohner in 32 Gemeinden, 50 % davon Frauen.

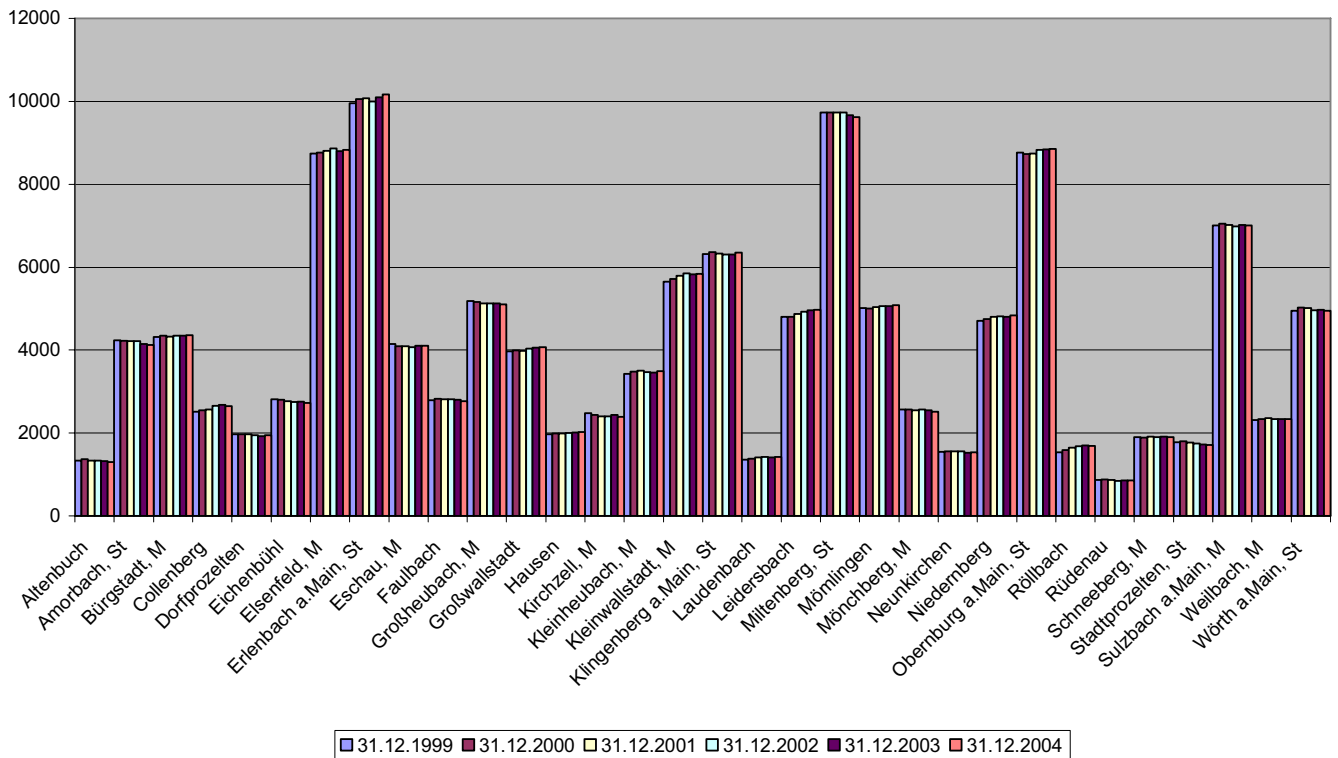
Geschlechterverteilung am 31.12.2004 im Landkreis Miltenberg



b) Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis insgesamt (von 31.12.99 bis 31.12.2004)



Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Miltenberg



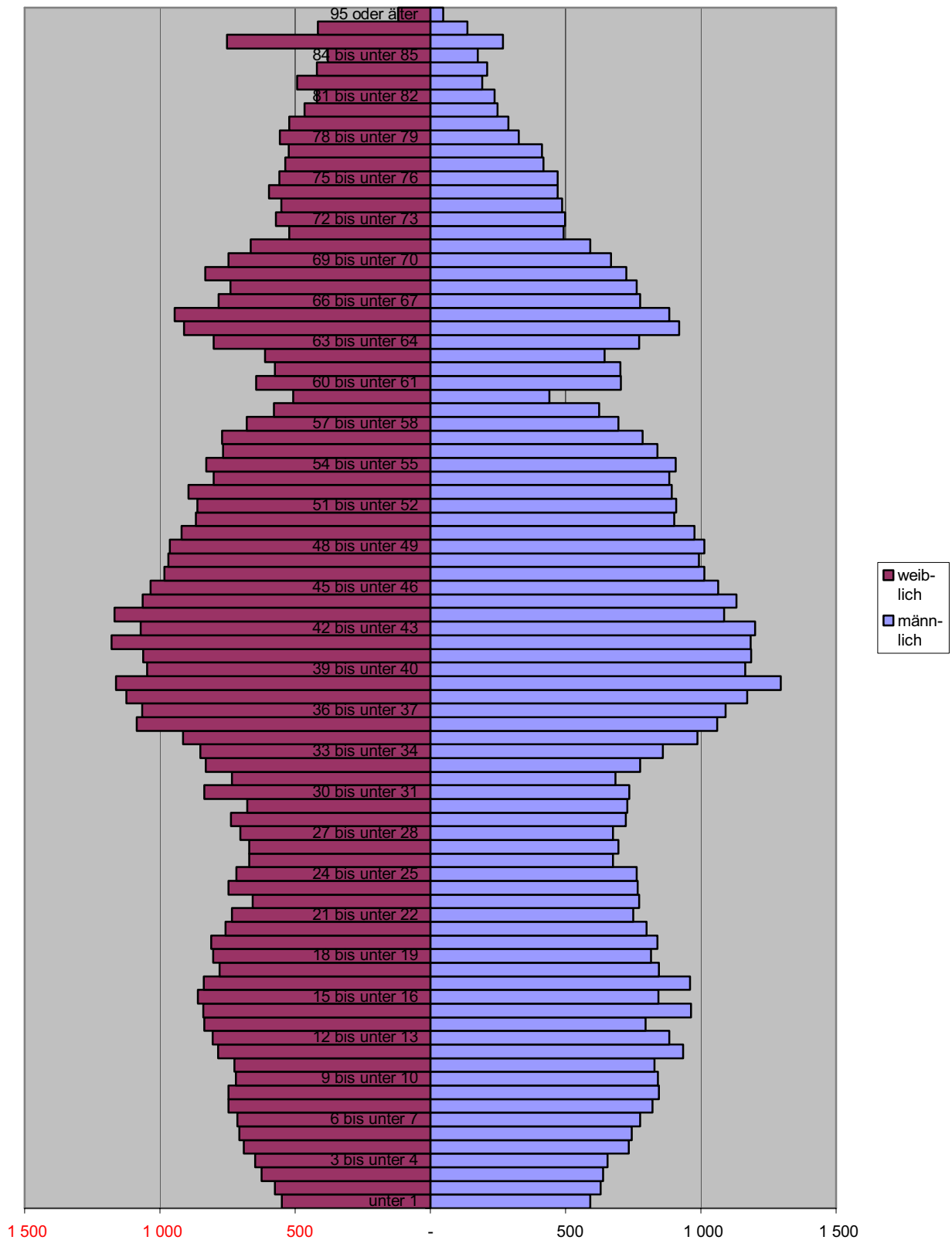
Wie aus den Grafiken zu ersehen, sind die einwohnerstärksten Gemeinden im Landkreis Miltenberg neben der Stadt Erlenbach, die Städte Miltenberg und Obernburg sowie der Markt Elsenfeld.

Erlenbach (+212) und Kleinwallstadt (+184) haben zwischen 1999 und 2004 den stärksten Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen.

Bevölkerungsrückgang ist in einzelnen Gemeinden des südlichen Landkreises zu verzeichnen.

c) Gesamt-Bevölkerungsaufbau nach Altersjahren

Altergruppenaufbau der Bevölkerung im Landkreis Miltenberg am 31.12.2004



Den stärksten Bevölkerungsanteil bei den Altersgruppen bildet im Landkreis Miltenberg die Gruppe der 30- bis 60-Jährigen.

Bei Betrachtung der Altersgruppen der jungen Menschen bildet die Gruppe der 21- bis 27-Jährigen 21 % der Gesamtgruppe der unter 27-Jährigen.

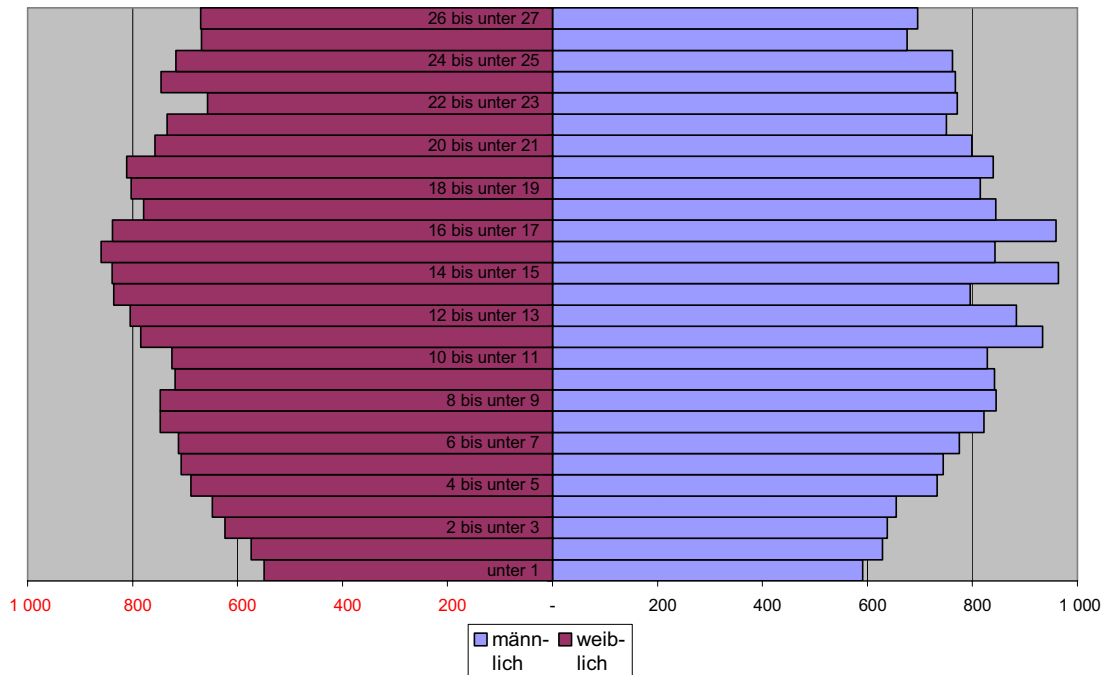
Die Gruppe der Teenager (13-bis unter 20-Jährige) umfasst 29 %. Die Kinder (0-bis 12-Jährige) stellen einen Anteil von 46 % dar. Dennoch umfasst der Anteil der unter 3-Jährigen nur einen Anteil von 9 % (s. Kreisdiagramm).

Laut Prognosen der Bertelsmannstiftung, basierend auf den Daten von 2003, soll der Anteil der 0- bis unter 6-Jährigen bis 2020 um 19,9 % zurückgehen (siehe j).

Bei den Altersgruppen der über 85jährigen werden in der Darstellung jeweils 5 Jahrgänge grafisch zusammengefasst, daher erklären sich die hohen Ausschläge in der Spitze der Alterspyramide.

d) Altersgruppenaufbau und Geschlechterverteilung junger Menschen im Landkreis Miltenberg

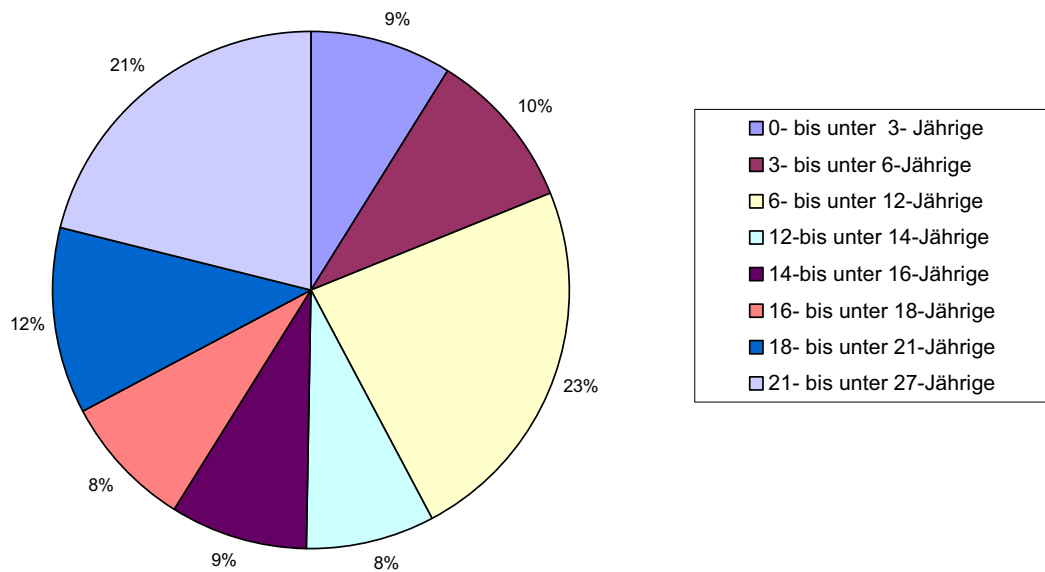
Alterspyramide junger Menschen im Landkreis Miltenberg am 31.12.2004



	insgesamt	männlich	weiblich
insgesamt	131.543	65.411	66.132
darunter:			
unter 1	1.140	591	549
1 bis unter 2	1.203	629	574
2 bis unter 3	1.262	638	624
3 bis unter 4	1.303	655	648
4 bis unter 5	1.422	733	689
5 bis unter 6	1.451	744	707
6 bis unter 7	1.488	775	713
7 bis unter 8	1.569	822	747
8 bis unter 9	1.592	845	747
9 bis unter 10	1.561	842	719
10 bis unter 11	1.553	828	725
11 bis unter 12	1.718	934	784
12 bis unter 13	1.688	884	804
13 bis unter 14	1.632	796	836
14 bis unter 15	1.803	964	839
15 bis unter 16	1.703	843	860
16 bis unter 17	1.797	959	838
17 bis unter 18	1.623	844	779
18 bis unter 19	1.618	815	803
19 bis unter 20	1.651	840	811
20 bis unter 21	1.556	799	757
21 bis unter 22	1.484	750	734
22 bis unter 23	1.428	771	657
23 bis unter 24	1.513	767	746
24 bis unter 25	1.479	762	717
25 bis unter 26	1.345	676	669
26 bis unter 27	1.366	696	670

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Genesis Datenbank 2006

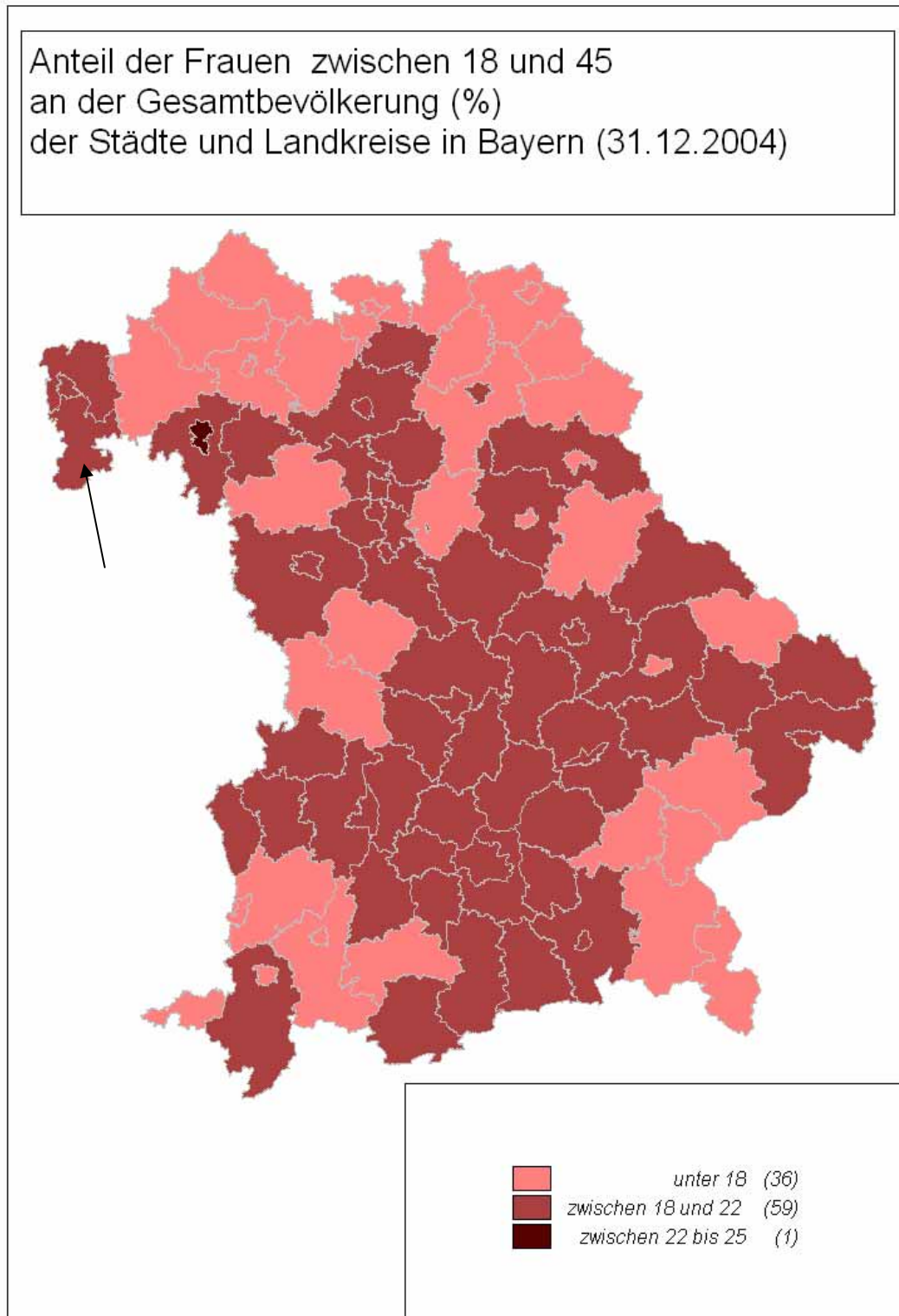
Altersverteilung der jungen Menschen im Landkreis Miltenberg (31.12.2004)



Altersgruppen Bevölkerung	
0- bis unter 3-Jährige	3.605
3- bis unter 6-Jährige	4.176
6- bis unter 12-Jährige	9.481
12- bis unter 14-Jährige	3.320
14- bis unter 16-Jährige	3.506
16- bis unter 18-Jährige	3.420
18- bis unter 21-Jährige	4.825
21- bis unter 27-Jährige	8.615
Anzahl der Minderjährigen (gesamt)	27.508
Anzahl der Heranwachsenden bis 27 (gesamt)	40.948
0- bis unter 21-Jährige	32.333

e) Frauenanteil der 18- bis unter 45-Jährigen¹ am 31.12.2004

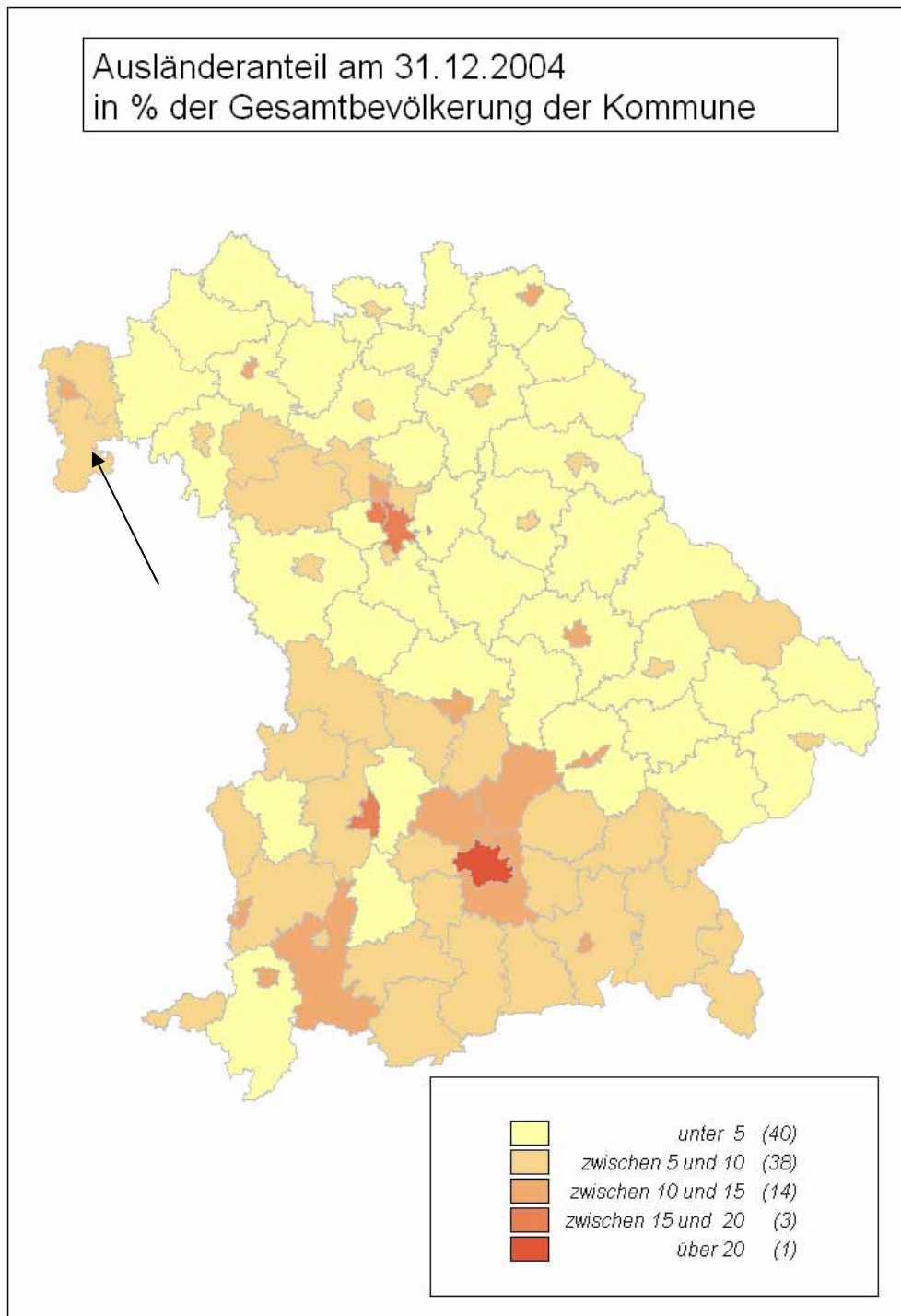
Der Anteil der Frauen im Alter zwischen 18 und 45 (23.875) an der Gesamtbevölkerung (131.543) liegt bei 18,15 %, an der entsprechenden Altersgruppe bei 49,23%.



¹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Frauenanteil der 18- bis 45-Jährigen

f) Ausländeranteil²

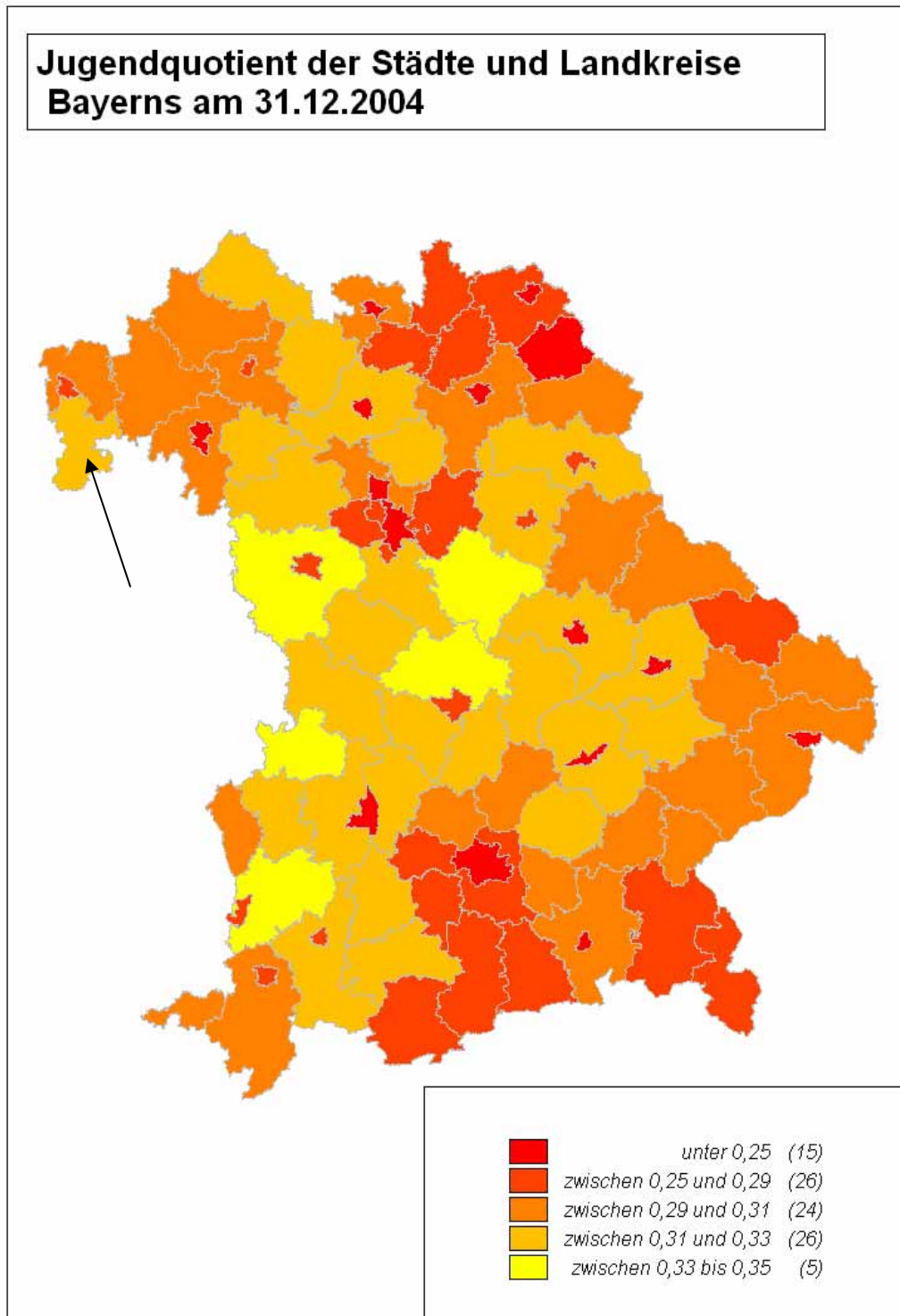
Laut Ausländerzentralregister leben im Landkreis Miltenberg 11.226 Ausländer, das entspricht einem Anteil von 8,53 % an der Gesamtbevölkerung.



² siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Ausländeranteil

g) Verhältnis der 0- bis unter 21-Jährigen zum Rest der Bevölkerung

Der Jugendquotient³, also das Verhältnis der 0- bis unter 21-Jährigen zum Rest der Bevölkerung, liegt bei 0,33 und damit im Grenzbereich zu den oberen Werten des Bayernvergleichs.



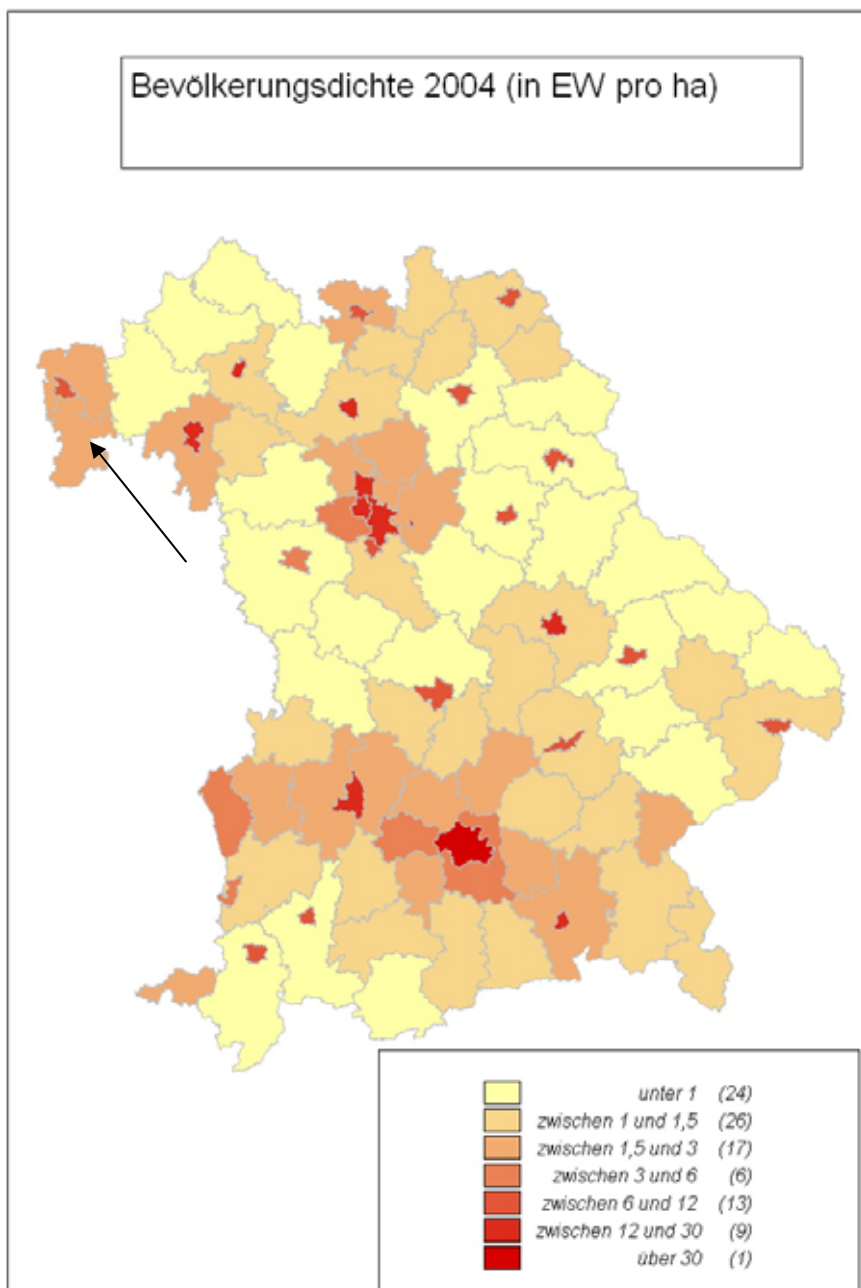
³ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Jugendquotient

h) Fläche (Stand 1.1.2004) (Stadt-/Kreisebene)

Der Landkreis Miltenberg umfasst eine Fläche von 71.568,53 ha.

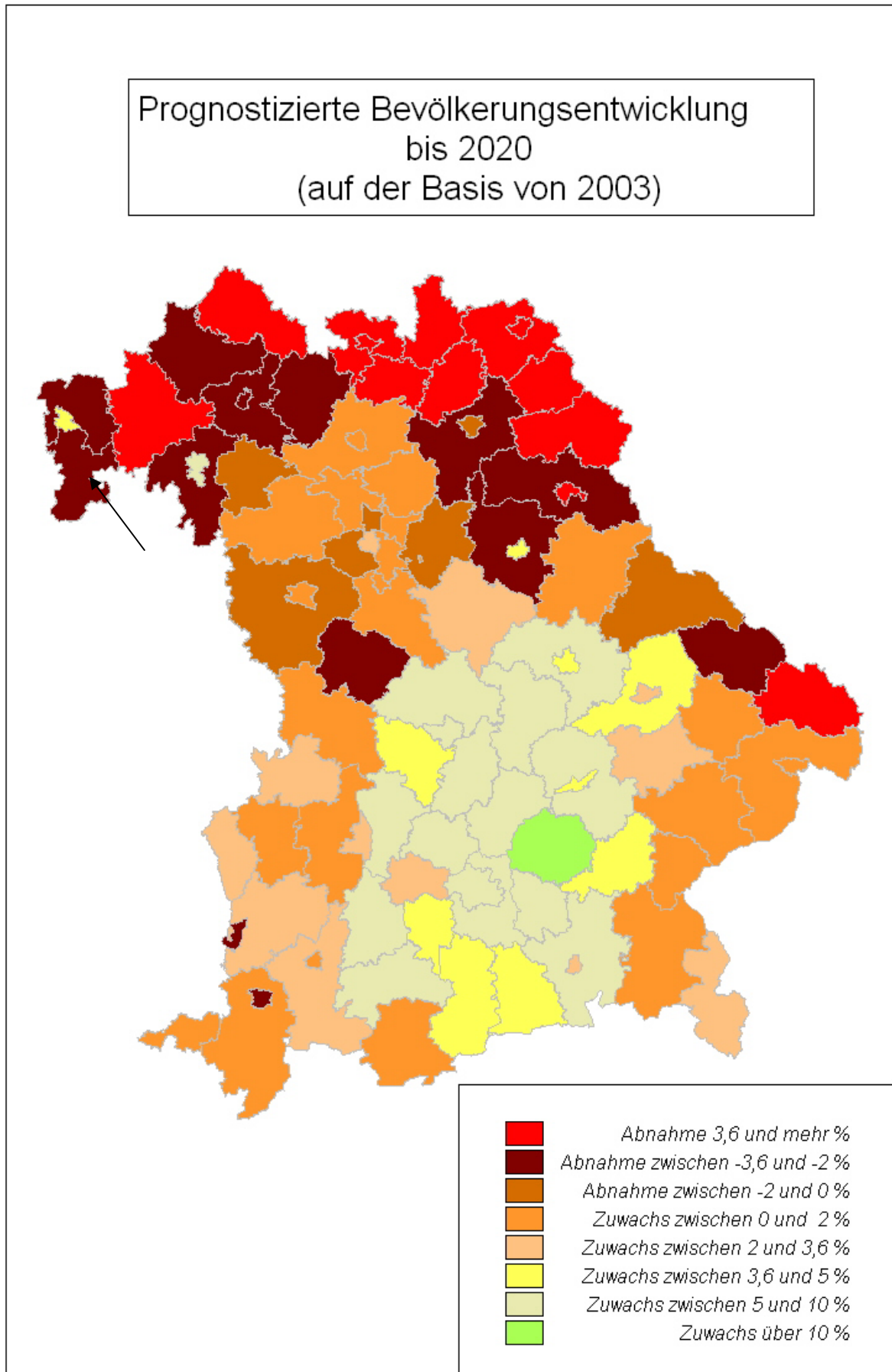
i) Bevölkerungsdichte⁴ (2004) (Stadt-/Kreisebene) (eigene Berechnung)

Mit 1,84 Einwohnern (EW) pro Hektar hat der Landkreis Miltenberg eine Einwohnerdichte, die im unteren Bereich aller bayerischen Städte und Landkreise angesiedelt ist. Die Stadt Erlenbach a. M. ist dabei am dichtesten besiedelt.

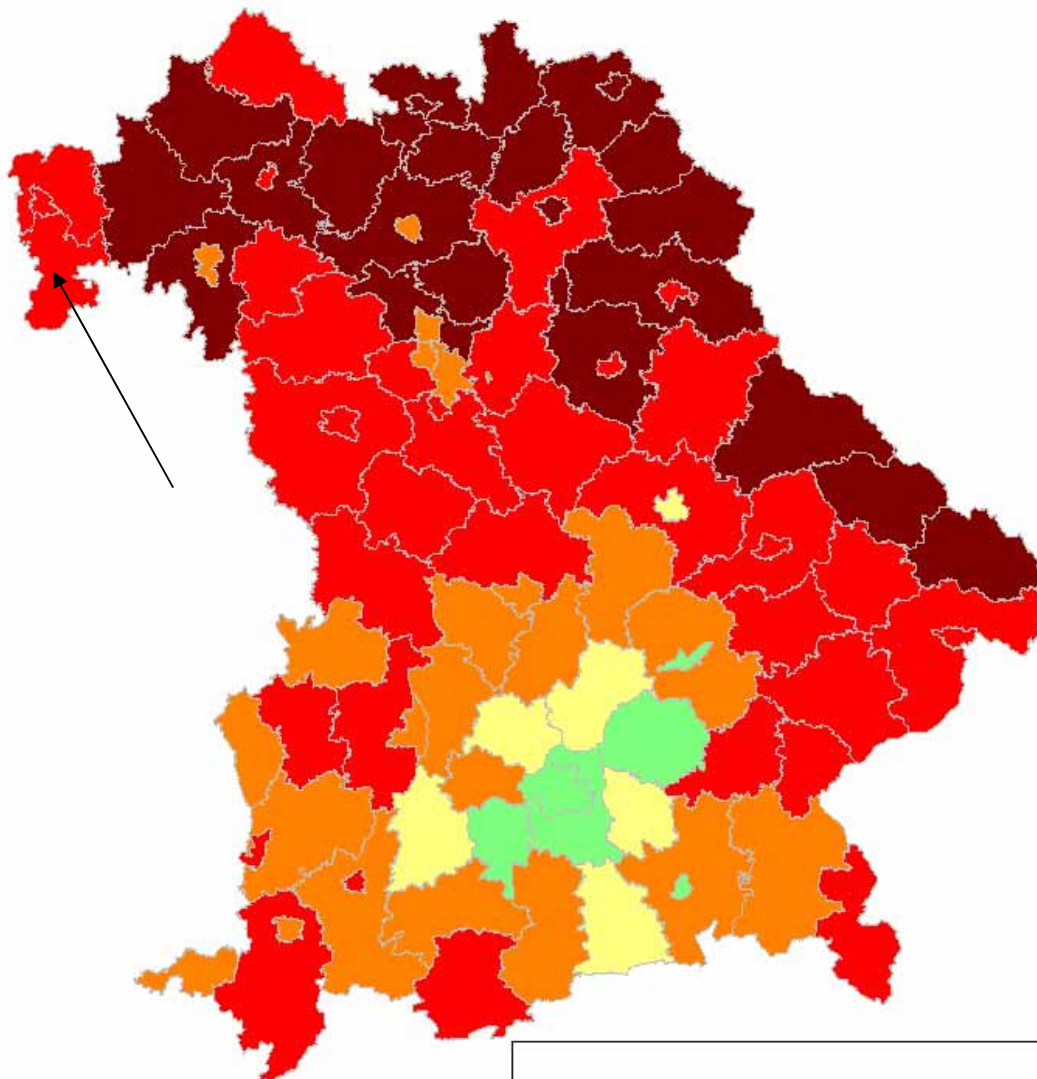





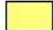

⁴ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Bevölkerungsdichte

j) Bevölkerungsprognosen



**Entwicklung der Bevölkerungszahl
der Minderjährigen in Bayern (Vergleich 2004 zu 2002) in %**



	Abnahme zwischen 3 und 5 (23)
	Abnahme zwischen 1,5 und 3 (38)
	Abnahme zwischen 0 und 1,5 (23)
	Zunahme bis 0,5 (6)
	Zunahme über 0,5 (6)

Laut Berechnungen der Bertelsmann-Stiftung wird die Bevölkerung im Landkreis Miltenberg bis zum Jahr 2020 voraussichtlich um 2,30 % abnehmen (bezogen auf das Ausgangsjahr 2003).

Betrachtet man den Minderjährigenentwicklungsindex von 2002 auf 2004, hat hier bereits eine Abnahme des potenziellen Hauptklientels um 2,95 % stattgefunden.

Das potenzielle Jugendhilfeklientel wird, lt. Prognose der Bertelsmannstiftung zur Gesamtbevölkerung, weiter abnehmen. Besonders signifikant ist der prognostizierte Rückgang der 0- bis unter 6-Jährigen um 19,9 %, bezogen auf den Basiswert im Jahre 2003, wogegen der für Bayern prognostizierte Wert bei – 12,9 % liegt.

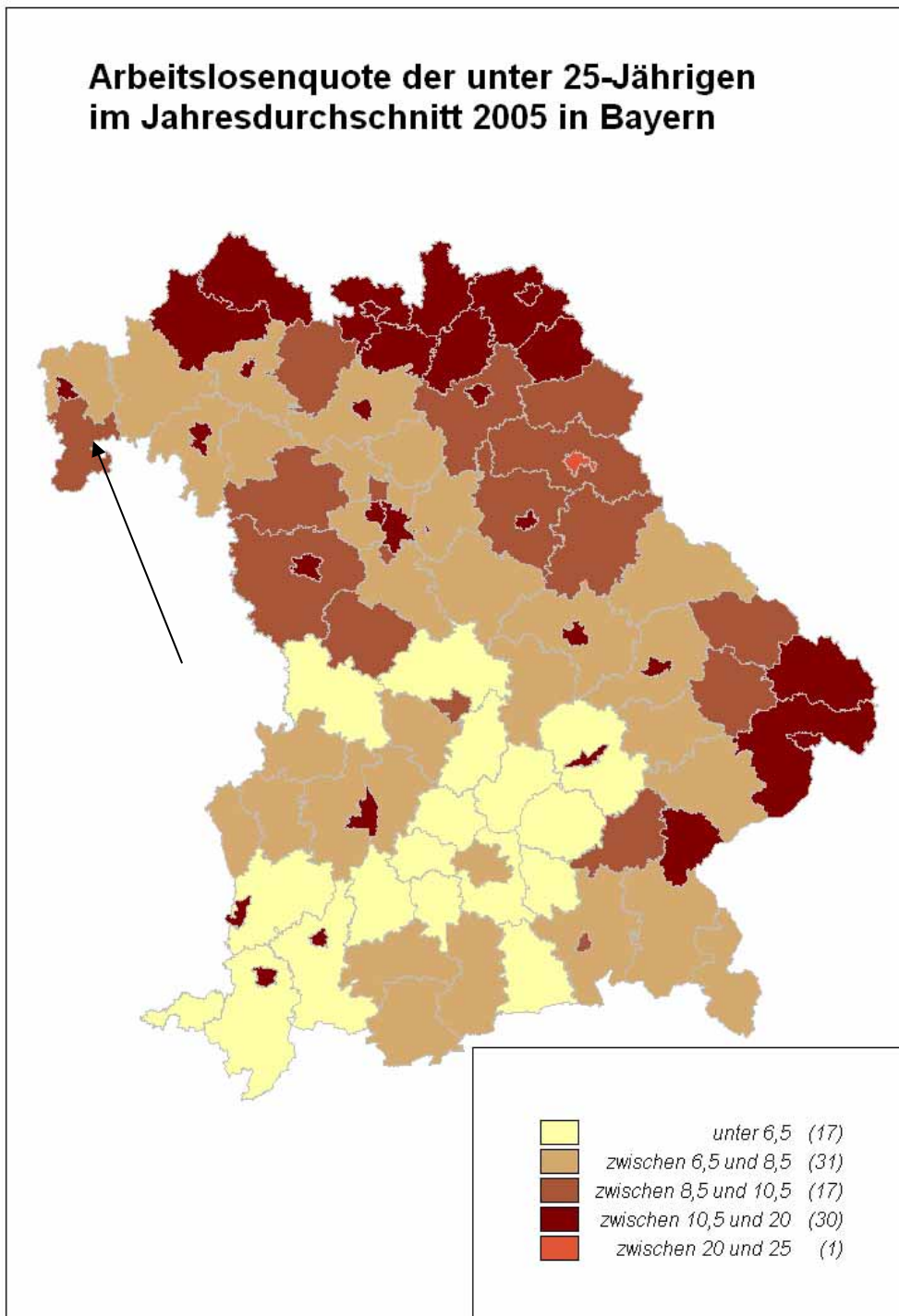
Bei der Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen wird ebenfalls ein gravierender Rückgang zu verzeichnen sein, welcher mit 26,6 % angegeben wird (im Vergleich dazu Bayern: – 18,0%).

	Miltenberg	Bayern
AG 0- bis 5-Jährige 2003 – 2020 (%)	-19.9	– 12.9
AG 6- bis 18-Jährige 2003 – 2020 (%)	-26.6	– 18.0
AG 19- bis 29-Jährige 2003 – 2020 (%)	-8.2	– 6.3
AG 30- bis 49-Jährige 2003 – 2020 (%)	-23.8	– 16.9
AG 50- bis 64-Jährige 2003 – 2020 (%)	38.1	35.2
AG 65- bis 79-Jährige 2003 – 2020 (%)	13.6	17.2
AG über 80-Jährige 2003 – 2020 (%)	86.1	72.

III. Familien- und Sozialstrukturen

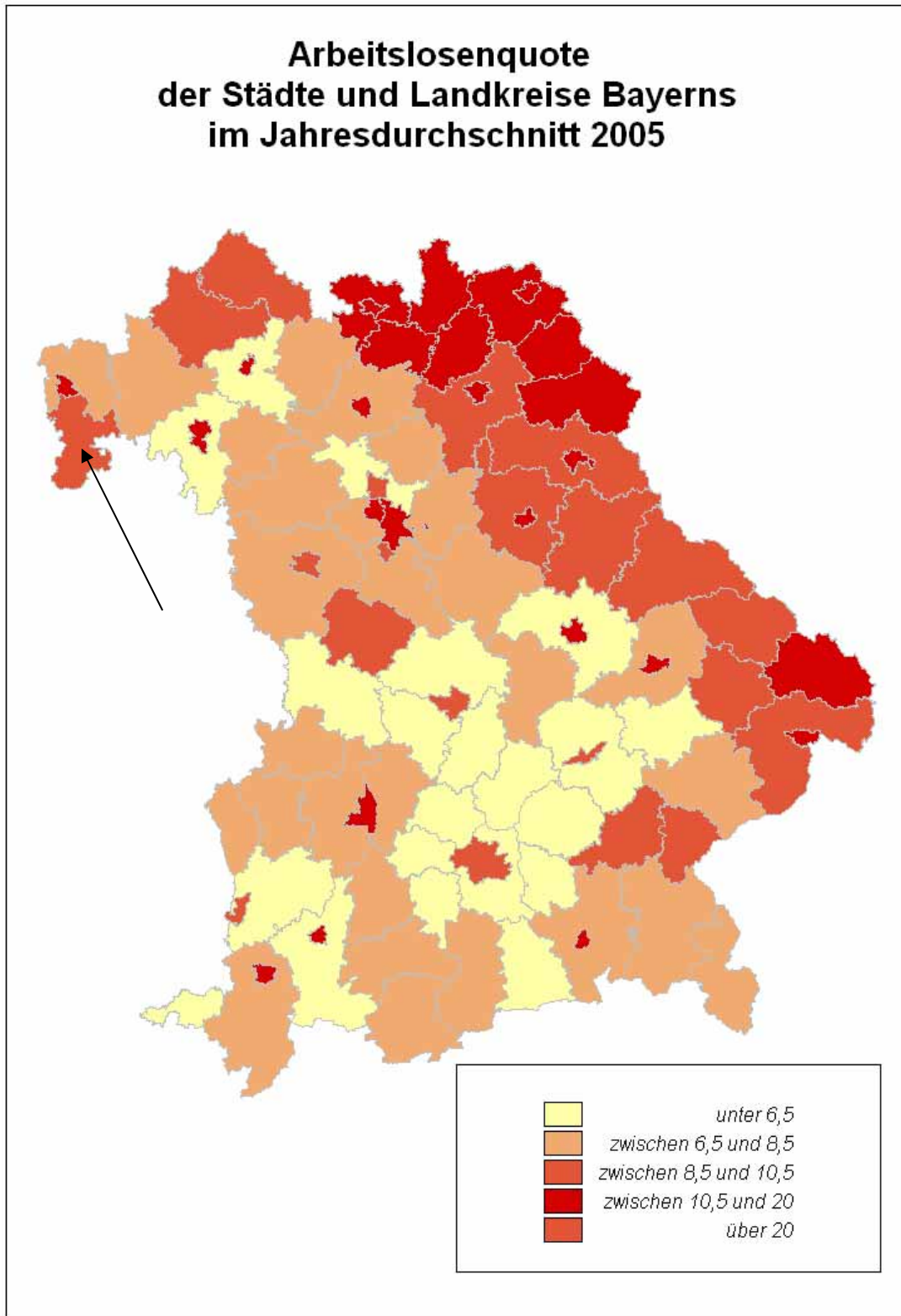
a) Arbeitslosenquote⁵ unter 25 (2005)

Der Anteil arbeitsloser junger Menschen unter 25 Jahren betrug im Jahresdurchschnitt 2005 8,60 %. Damit liegt der Landkreis Miltenberg im mittleren Bereich des Bayernvergleichs.



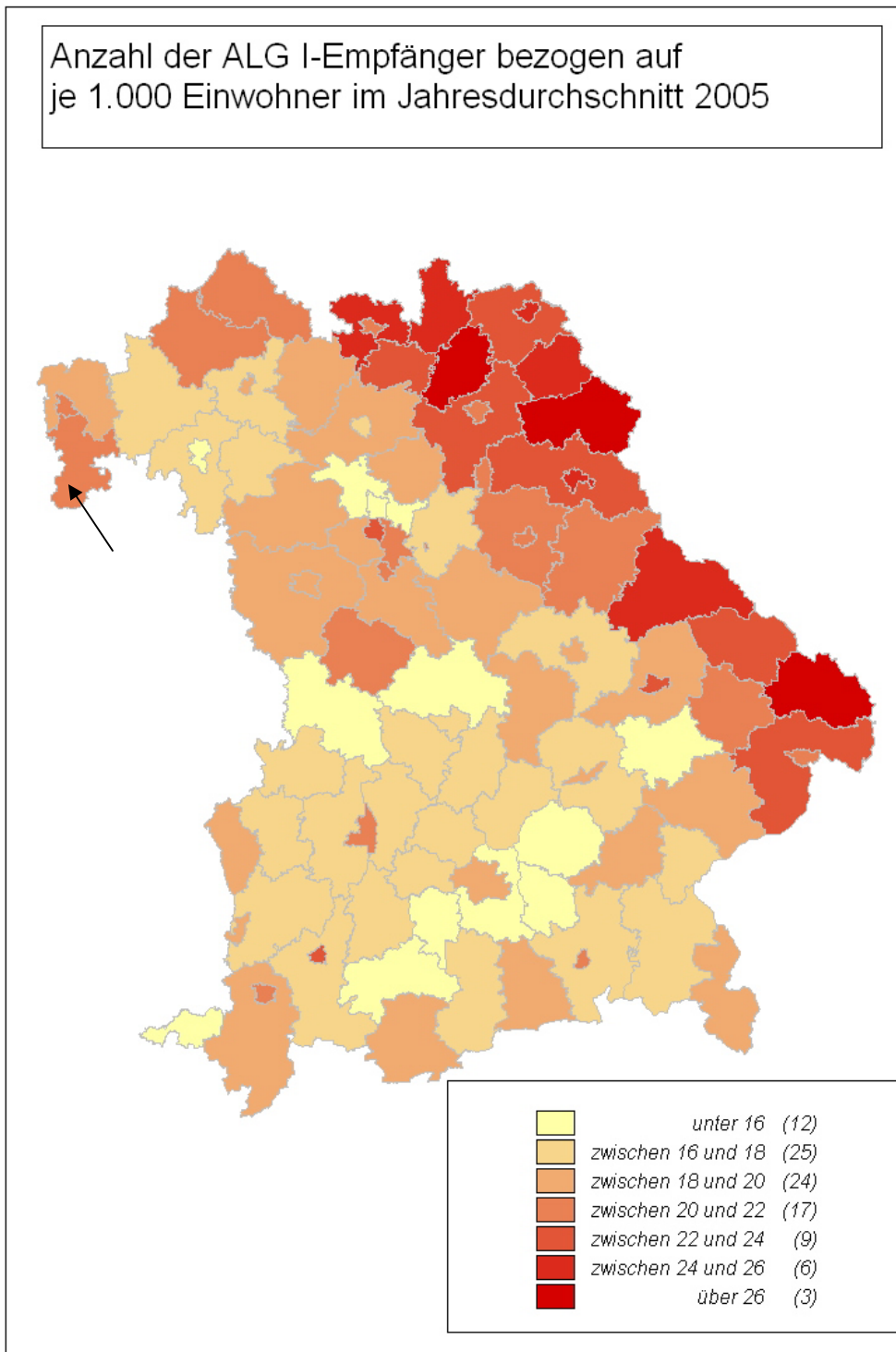
⁵ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Arbeitslosenquote

b) Die Arbeitslosenquote gesamt liegt im Jahresdurchschnitt 2005 bei 8,60 % und ist somit im mittleren Bereich des Bayernvergleichs angesiedelt.



c) Grundsicherung nach ALG I⁶

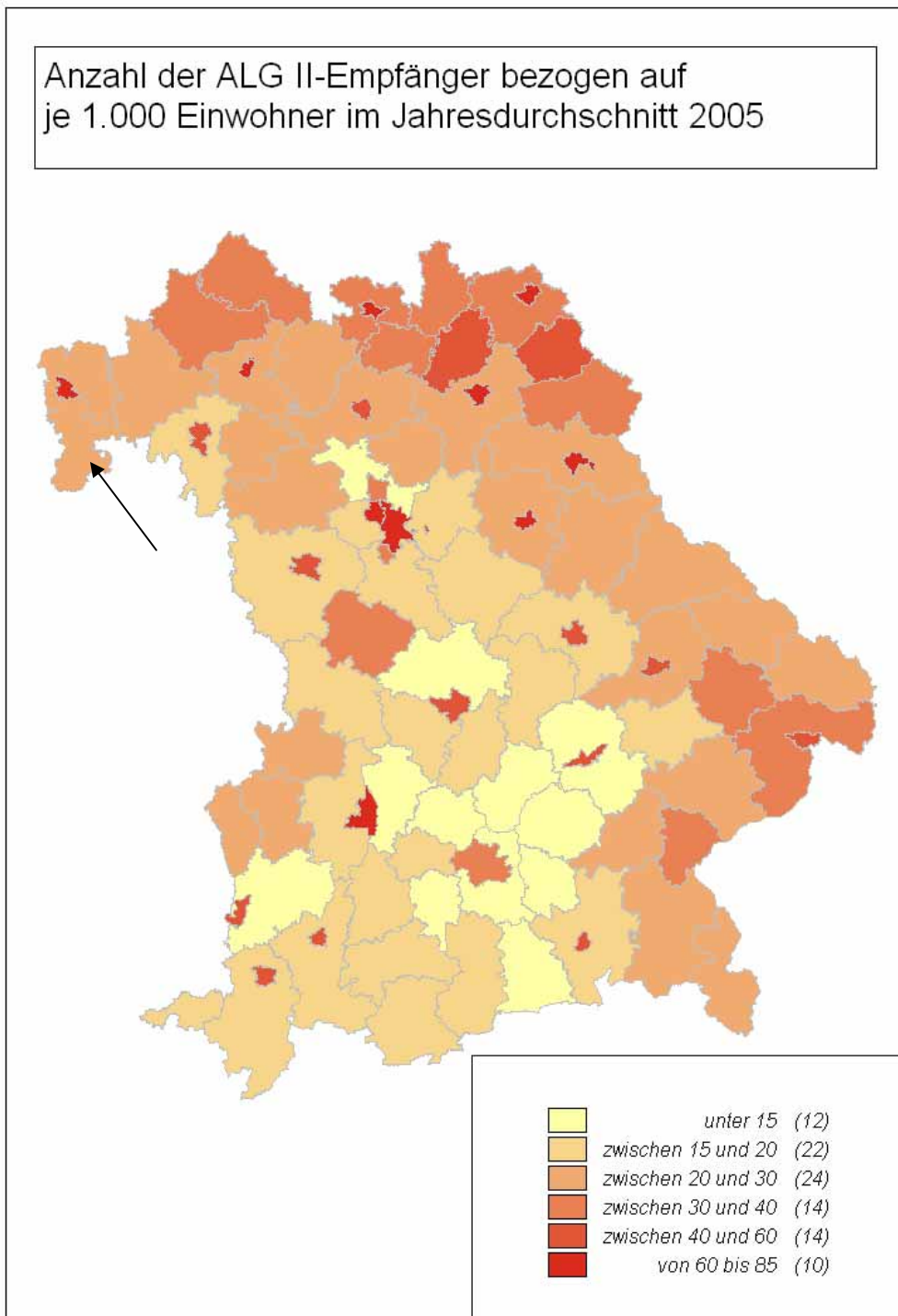
Im Jahresdurchschnitt 2005 gab es 2.714 Empfänger von ALG I. Bezogen auf je 1.000 Einwohner liegt Miltenberg mit 20,63 Leistungsempfängern im mittleren Bereich des Bayernvergleichs.



⁶ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Grundsicherung nach ALG I“

d) Grundsicherung nach ALG II⁷

Im Jahresdurchschnitt 2005 erhielten 3.900 Personen ALG II-Leistungen. Bezogen auf je 1.000 Einwohner liegt der Landkreis Miltenberg mit 29,65 Leistungsempfängern ebenfalls im mittleren Bereich des Bayernvergleichs.



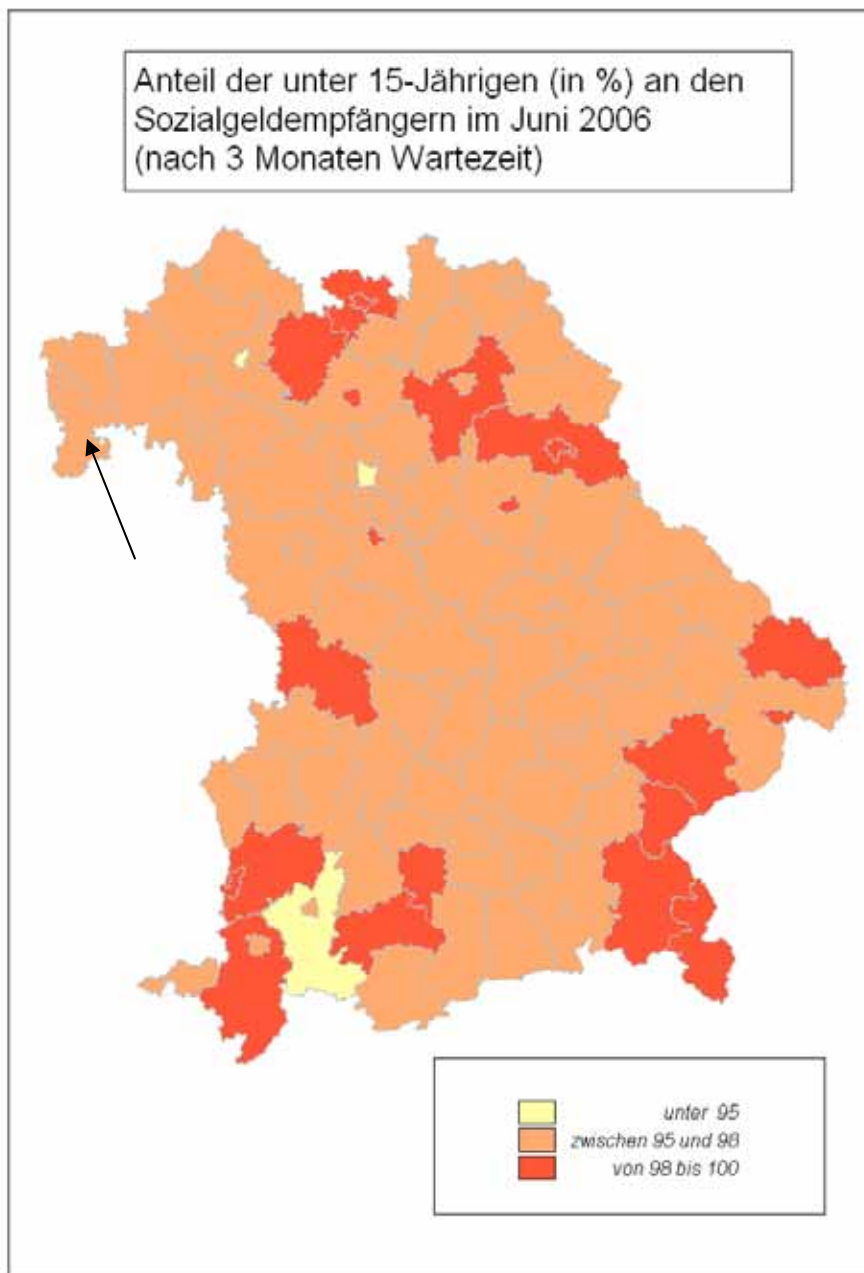
⁷ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Grundsicherung nach ALG II“

e) Sozialgeld nach ALG II⁸ (gesamt und unter 15)

Im Jahresdurchschnitt 2005 gab es 1.662 Empfänger von Sozialgeld.

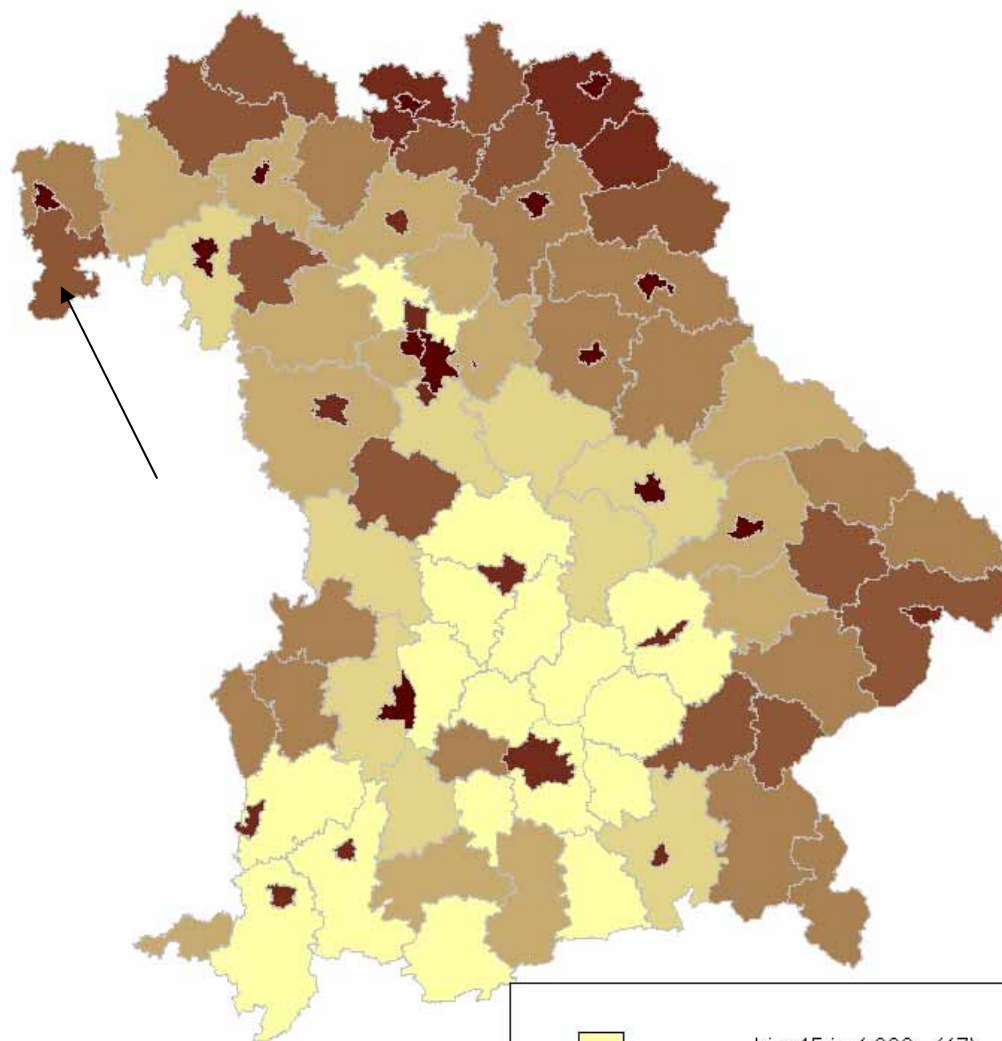
Im Juni 2006, nach einer Wartezeit von 3 Monaten, erhielten 1.899 Personen Sozialgeld, 1.860 davon waren Kinder unter 15 Jahren.

Da der Anteil der unter 15-Jährigen an den Sozialgeldempfängern nahezu 100 % beträgt (siehe Grafik unten), kann hier von einem Indikator für Kinderarmut gesprochen werden. Als Bezugsgruppe der Bevölkerung für das Sozialgeld werden hier für den Bayernvergleich die bis unter 15-Jährigen angesetzt.



⁸ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Sozialgeld“

Anzahl der Sozialgeld-Empfänger bezogen auf je 1.000 der Altersgruppe der unter 15-Jährigen im Jahresdurchschnitt 2005 ("Kinderarmut")



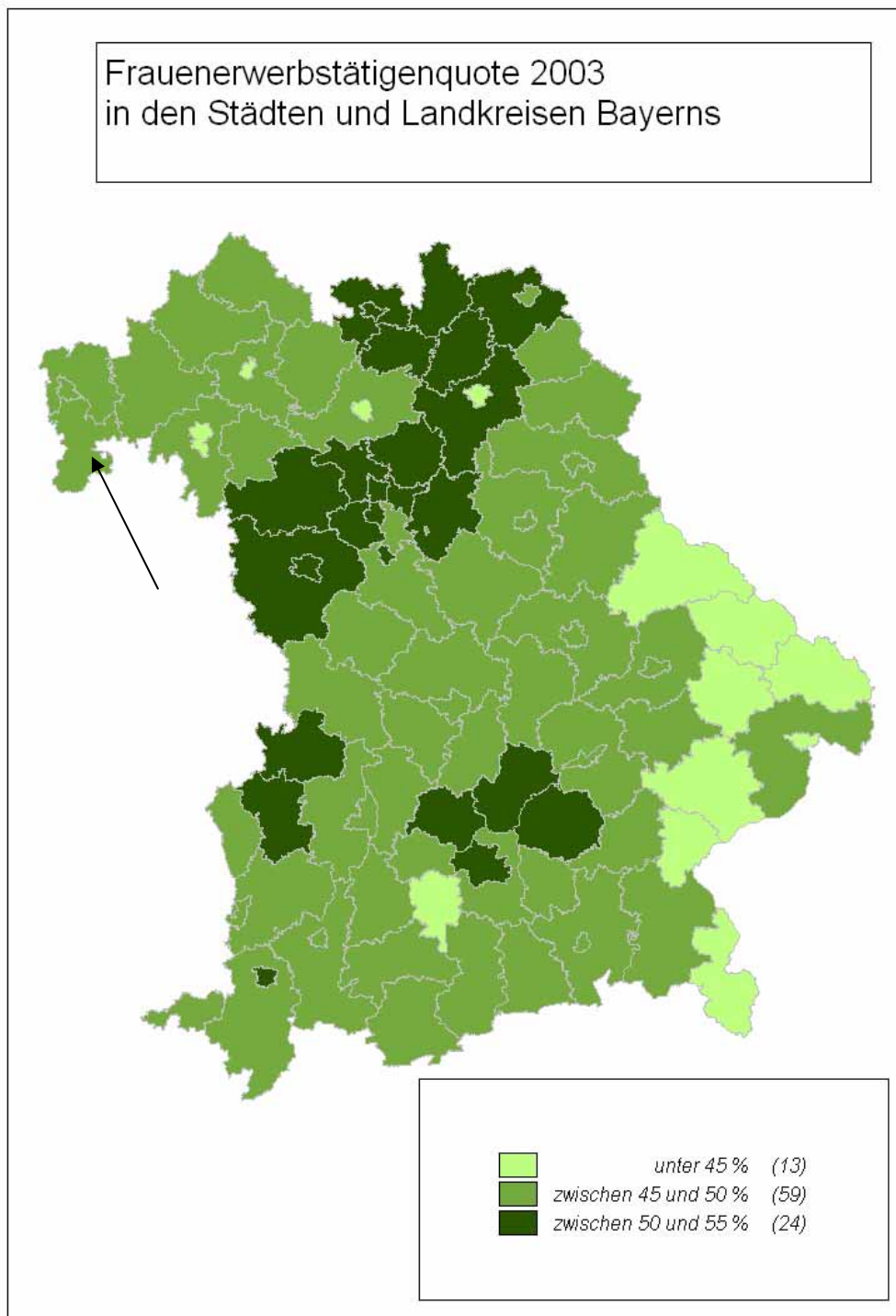
	bis 45 je 1.000 (17)
	über 45 bis 50 je 1.000 (9)
	über 50 bis 60 je 1.000 (14)
	über 60 bis 75 je 1.000 (15)
	über 75 bis 100 je 1.000 (13)
	über 100 bis 150 je 1.000 (15)
	über 150 je 1.000 (13)

Der Indikator „Kinderarmut“⁹ im Landkreis Miltenberg liegt mit 83,09 Sozialgeldempfängern pro 1.000 Einwohner der unter 15-Jährigen im oberen Bereich des Bayernvergleichs.

⁹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Sozialgeld“

f) Frauenerwerbstätigenquote¹⁰ (2003)

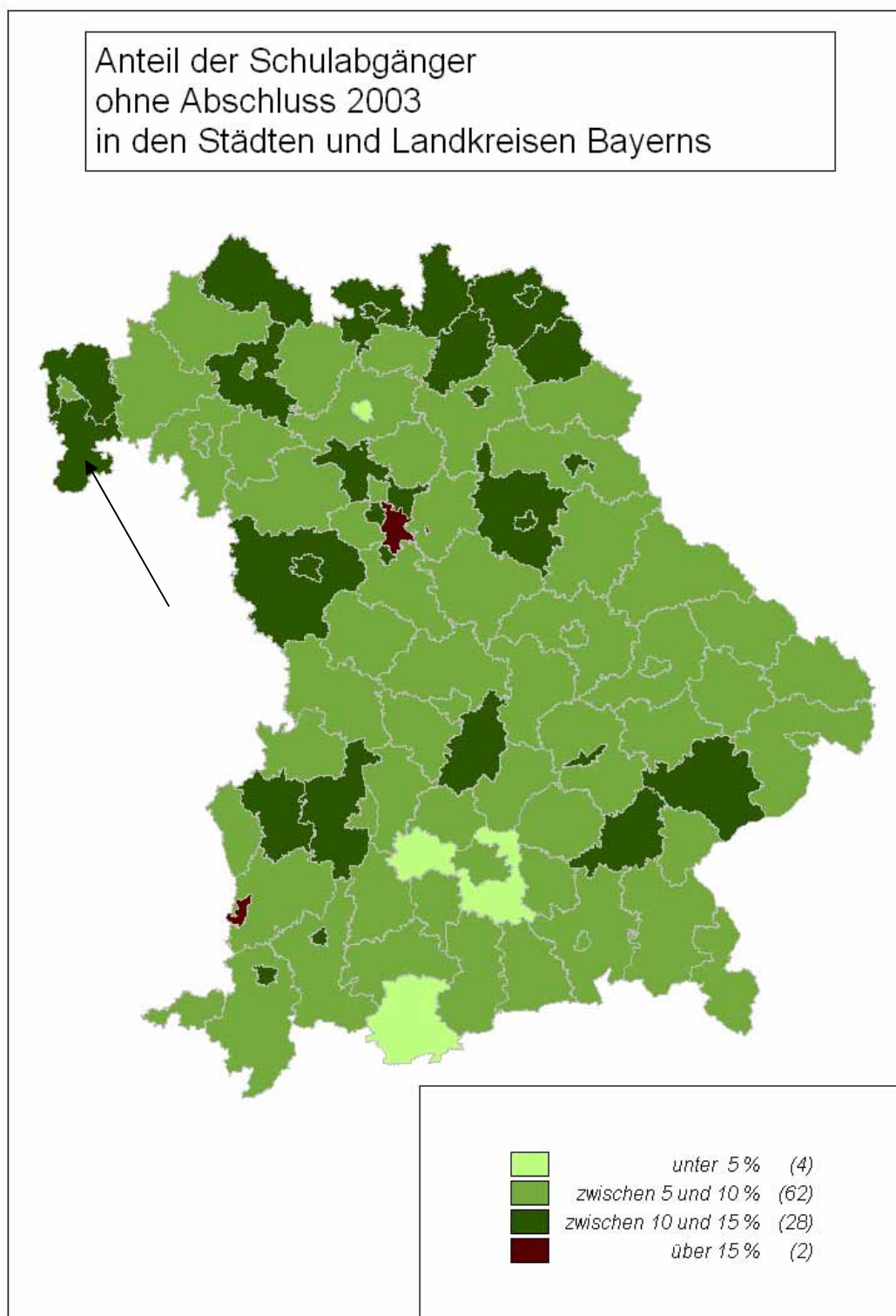
Der Anteil der im Landkreis Miltenberg sozialversicherungspflichtig gemeldeten Frauen beträgt 46,30 % der Gesamtheit der Frauen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 64 Jahren.



¹⁰ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Frauenerwerbstätigenquote

g) Anteil Schulabgänger ohne Abschluss¹¹ (2003)

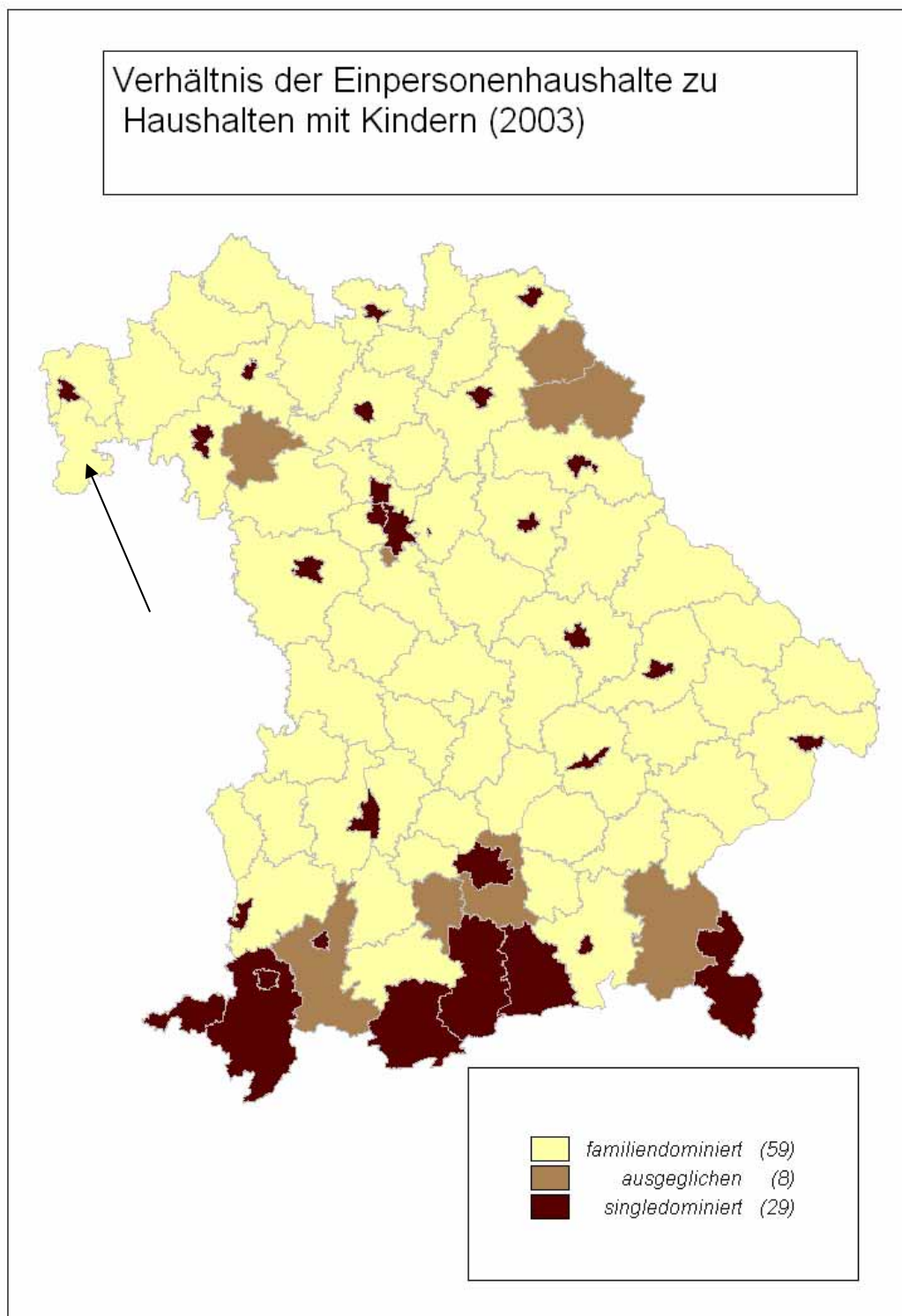
Der Anteil der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss im Jahre 2003 liegt bei 10,90 % und damit über dem Wert der meisten Städte und Landkreise Bayerns.



¹¹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Schulabgänger ohne Abschluss

h) Verhältnis Anteil Einpersonenhaushalte zu HH mit Kindern (2003)

Wie den angefügten Grafiken zu entnehmen ist, gehört der Landkreis Miltenberg zu den von Familien geprägten Kommunen. So kommen auf die Gesamtheit aller Haushalte ein Anteil von 24,10 % Singlehaushalten und ein Anteil von 45,20 % an Haushalten mit Kindern. Das entspricht einem Verhältnis von 0,53.



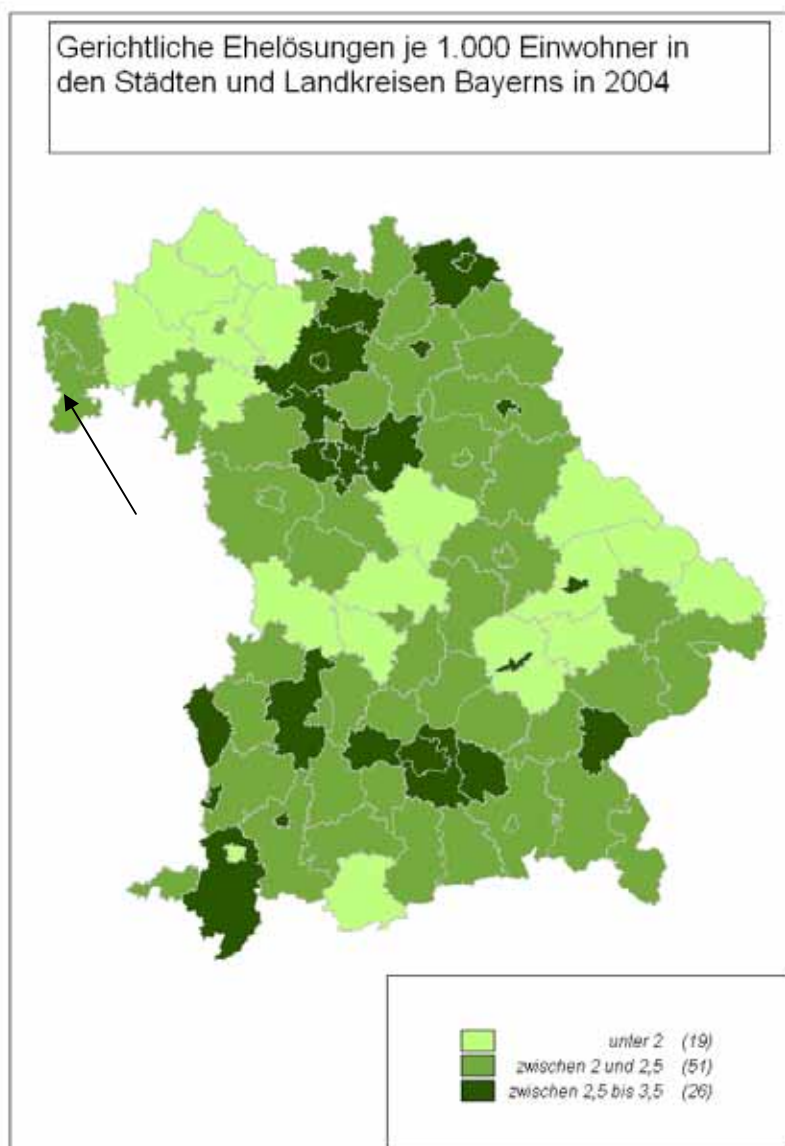
i) Gerichtliche Ehelösungen¹² (Entwicklung auf 1.000 EW)

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungen bezogen auf 1.000 Einwohner, so ist keine auffällige Änderung zwischen den Jahren 2002 und 2004 erkennbar. Der Landkreis Miltenberg bewegt sich bezüglich der Eckwerte der gerichtlichen Ehelösungen auf je 1.000 EW im mittleren Bereich des Bayernvergleichs, im Unterfankenvergleich jedoch auf hohem Niveau (siehe Grafik unten).

Geschiedene Ehen					
Anzahl			auf 1.000 EW		
2002	2003	2004	2002	2003	2004
306	277	307	2,33	2,11	2,33

Die Anzahl der Eheschließungen 2004 belief sich auf 581.

Das Verhältnis der Scheidungen zu den Eheschließungen in 2004 beträgt 0,53. Somit werden mehr als die Hälfte aller geschlossenen Ehen geschieden.



¹² siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Gerichtliche Ehelösungen“

IV. Jugendhilfestrukturen

Mit JUBB, Modul A wurde 2006 damit begonnen, bayerneinheitlich die kostenintensiven Hilfen zu erheben und darzustellen, die von Jugendämtern gewährt werden.

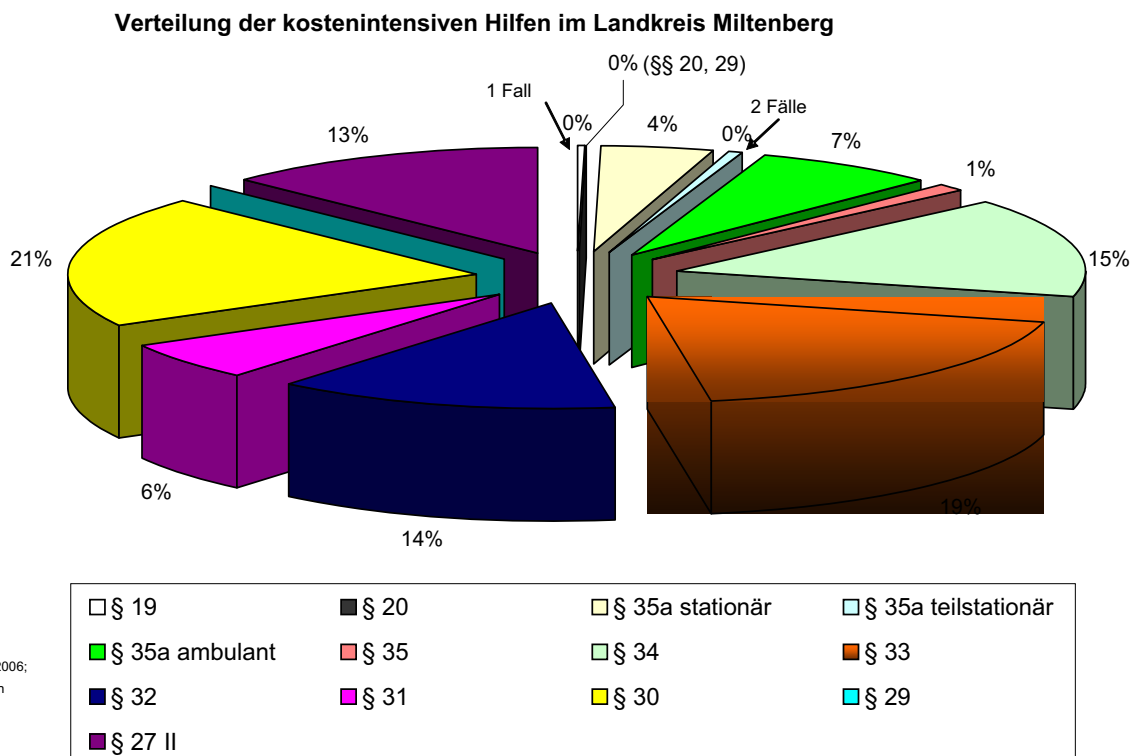
Die Grafiken unter a) geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2006 verteilten.

Unter b) werden die einzelnen Hilfearten näher dargestellt. c) bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JUBB-Werte.

Bei Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JUBB – Leistungen für junge Volljährige in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII mitgerechnet werden.

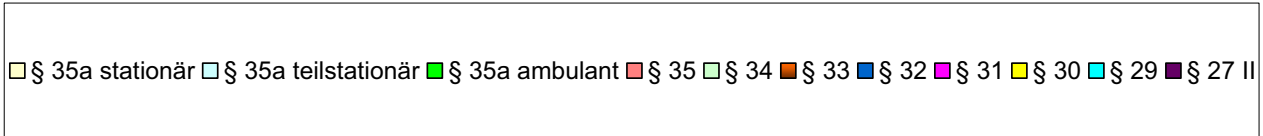
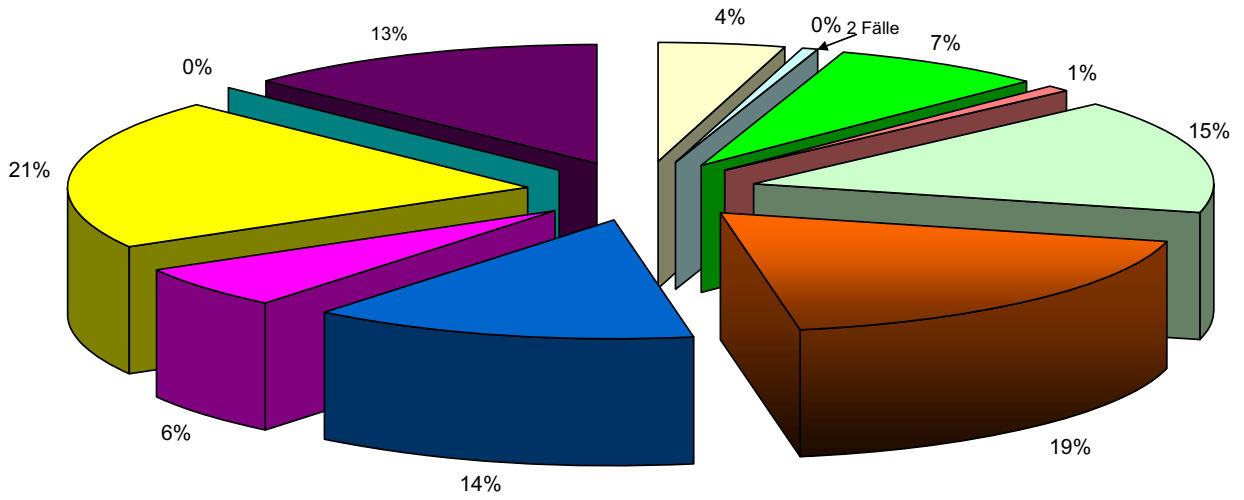
Zusätzlich werden aber die Fälle nach § 41 SGB VIII in einer gesonderten Darstellung analysiert, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

a) Grafische Übersicht der Hilfen im Landkreis Miltenberg¹³



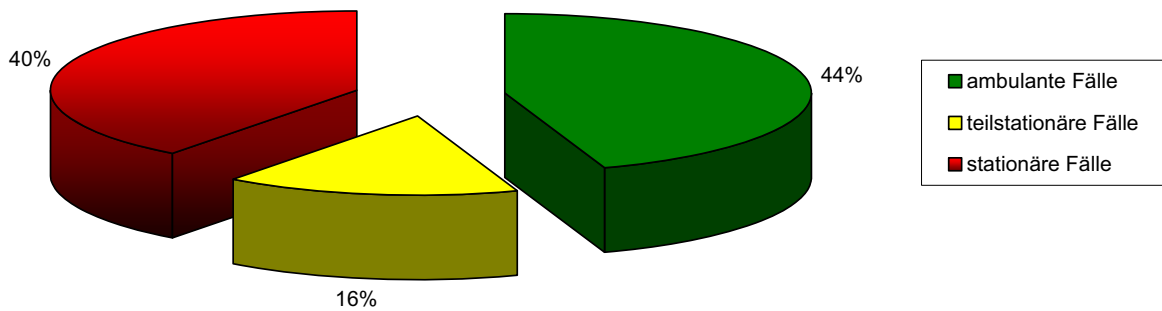
¹³ detaillierte Zahlenübersicht siehe c), Erläuterung der §§ 19 bis 41 SGB VIII siehe b)

Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung (2006)



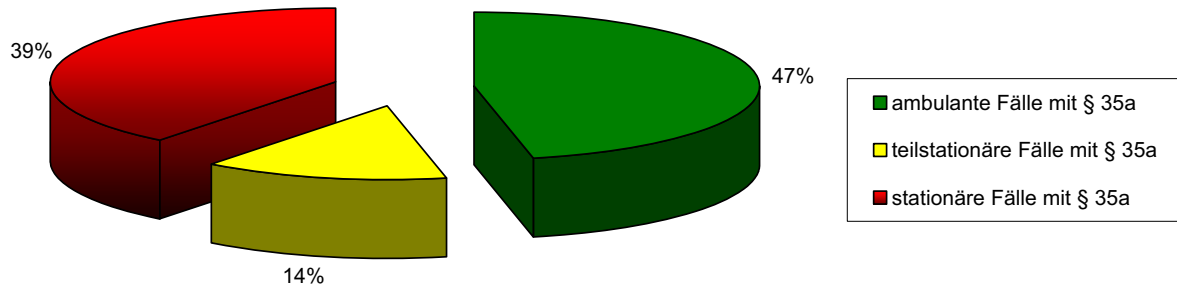
Datenquelle: JUBB 2006;
eigene Berechnungen

Verteilung der Hilfen (ohne § 35 a)



Datenquelle: JUBB 2006;
eigene Berechnungen

Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35 a)



Datenquelle: JUBB 2006;
eigene Berechnungen

Handlungsansätze im Jugendamt:

Die gewählte Strategie des Ausbaus präventiver Angebote, ambulanter Maßnahmen und der Vollzeitpflege zeigt erste Effekte.

Im weiteren soll der eingeschlagene Weg fortgeführt werden durch

- Ausbau von niedrighschwelligen Angeboten
- Präventive Hilfen
- Angebote der Elternbildung
- aufsuchende Sozialarbeit
- frühzeitige Hilfgewährung ambulanter Hilfen.

b) Einzelauswertungen:

1. Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20)

Diese beiden Hilfeformen stellen neben den klassischen HzE unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die dem Erhalt und der Förderung von Familie im hohen Maße dienen. Obwohl die Erhebungen im Modul A von JUBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden deshalb die §§ 19, 20 zusätzlich erhoben, weil es sich hier um einen Teil des „Kerngeschäfts“ im Jugendamt handelt.

Fachliche Beschreibungen:

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

- betrifft:
- alleinerziehende (i. d. Regel minderjährige) Mütter und Väter mit Kindern unter sechs Jahren, soweit sie der Unterstützung bei Pflege und Erziehung des Kindes und Unterstützung bei ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung bedürfen
 - schwangere Frauen vor der Geburt
- soll:
- in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten
 - darauf hinwirken, dass die Mütter/Väter in dieser Zeit Schul- bzw. Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit wahrnehmen
 - notwendigen Unterhalt gewähren
 - die Selbstkompetenz der Mütter/Väter zur Befähigung einer eigenständigen Lebensführung und eines eigenverantwortlichen Umgangs mit den Kindern fördern
- wird angeboten von:
- Trägern von Einrichtungen
- inhaltliche Schwerpunkte:
- alleinerziehenden Müttern oder Vätern mit einem Kind unter sechs Jahren sollen Betreuung und Unterkunft gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, wenn und solange dies aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist
 - durch eine Unterbringung in besonderen Wohnformen können sie Schule und Berufsausbildung abschließen und sich auf das gemeinsame Leben mit dem Kind einstellen
 - Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern
- umfasst:
- Beratungsangebote
 - Betreuung und Unterstützung bei Erziehung und Ausbildung
 - Unterhaltsleistungen
 - Sicherstellung einer Betreuung für das Kind

Der Fallbestand am 1.1.2006 betrug 0 untergebrachte Mütter und Väter in Einrichtungen. 1 Fall kam im laufenden Jahr dazu und 1 Fall wurde beendet.

100,00 % der Hilfen nach § 19 wurden jungen Müttern gewährt. (Eventuell weglassen)

100,00 % der Leistungen wurden von Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert² „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21“ beträgt im Erhebungsjahr 0,03. (Der Eckwert Inanspruchnahme bezieht sich bei § 19 auf die Fälle, nicht die Kinder; siehe hierzu Erläuterungen im Glossar¹⁴.)

Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient¹⁵ der betroffenen Kinder von 0,01 %.

Der Eckwert Leistungsbezug¹⁶ des § 19 beträgt im Jahr 2006 0,13 je 1.000 der 0- bis unter 6-Jährigen; mindestens 0,13 von 1.000 Kindern unter 6 Jahren sind somit mit einem Elternteil in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung untergebracht. (Der Eckwert Leistungsbezug bezieht sich bei § 19 auf die Fälle, nicht die Kinder. Da mindestens ein anspruchsbegründendes Kind vorhanden sein muss (auch als Leibesfrucht), um eine Unterbringung durchzuführen, kann beim Eckwert Leistungsbezug von „mindestens“ gesprochen werden, da nicht weniger als 1 Kind mit untergebracht werden kann). Die durchschnittliche Verweildauer¹⁷ in den Einrichtungen beträgt derzeit 5,00 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl¹⁸ von 0,50.

Das Angebot wurde im Jahr 2006 nur von einer Mutter in Anspruch genommen, obwohl es für mehrere Mütter angezeigt gewesen wäre. Der Allgemeine Soziale Dienst wird das Angebot weiterhin unterbreiten, wenn die Indikation angezeigt ist.

¹⁴ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“

¹⁵ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Altersgruppenhilfequotient

¹⁶ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Leistungsbezug“

¹⁷ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

¹⁸ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Jahresfallzahl

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- betrifft:
- Familien, in denen ein Elternteil oder beide bei der Kinderbetreuung ausfallen, und
 - aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das im Haushalt lebende Kind nicht betreuen können
- soll:
- den verbleibenden Elternteil bei der Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen, um dem Kind (Jugendliche sind hier ausgeschlossen) seinen familiären Lebensbereich zu erhalten
- wird angeboten von:
- Jugendamt in Zusammenarbeit mit freien Trägern
 - Dorfhelferinnenstationen
 - Krankenkassen
- inhaltliche Schwerpunkte:
- vorübergehende Unterstützung des verbleibenden Elternteils bei der Betreuung, d. h. Pflege, Beaufsichtigung und Versorgung des Kindes
- umfasst:
- ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt

Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII wurde im Jahr 2006 im Landkreis Miltenberg nicht eingeleitet.

Geeignete und notwendige Hilfen werden je nach individuellem Bedarf angepasst und erweitert. In der Regel sind solche Hilfen im Kreisjugendamt Miltenberg bei den individuellen Hilfen nach § 27 II angesiedelt und erfasst.

2. ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche in problematischen Lebenslagen. Damit sollen Familien trennende Maßnahmen vermieden werden. Die Familie soll, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Alle Hilfeangebote müssen daher in einem qualifizierten Entscheidungsprozess verglichen und die optimale Hilfe für den Einzelfall ermittelt werden. Ausgangspunkt für diese Hilfe ist in aller Regel ein Hilfeplan.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII spielt der Allgemeine Sozialdienst (ASD). Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks in unmittelbarem Kontakt zum Klienten. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Notsituationen und problematischer Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll dadurch deren Verhinderung bzw. Beseitigung erreicht werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt und umfasst Trennungs- und Scheidungsberatung, Jugendgerichtshilfe, allgemeine Sozialberatung und den Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die eine Dauer von sechs Monaten überschreitet, ist der Hilfeplan. Dieser wird vom ASD in Kooperation mit den jeweiligen Spezialdiensten im Jugendamt unter Beteiligung von Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten entwickelt.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2006 (ohne § 35 a) belief sich auf 167, das entspricht einem Anteil von 45 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JUBB rechnen den § 27 II aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.

Fachliche Beschreibungen:

§ 27 II Individuelle Hilfen zur Erziehung

- betrifft: - Kinder und Jugendliche
- soll: - negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern
- eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten
- wird angeboten von: - Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.
- umfasst: - insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen
- bei Bedarf schulische und berufliche Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen

Der Fallbestand am 1.1.2006 betrug 24. 31 Fälle kamen im laufenden Berichtsjahr hinzu; 38 Fälle wurden beendet.

Keiner der jungen Menschen wurde durch Zuständigkeitswechsel übernommen.

52,73 % der Hilfeempfänger nach § 27 II waren weiblich.

1,82 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21“¹⁹ beträgt im Erhebungsjahr 1,70.

Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient²⁰ der betroffenen Kinder von 0,20 %.

Der Eckwert Leistungsbezug²¹ des § 27 II beträgt im Jahr 2006 2,00 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen, von 1.000 Minderjährigen nehmen also 2,00 eine Hilfe gemäß § 27 II SGB VIII in Anspruch.

Die durchschnittliche Laufzeit²² einer Hilfe nach § 27 II beläuft sich auf 7,74 Monate.

Es ergibt sich derzeit eine durchschnittliche Jahresfallzahl²³ von 32,83.

Maßnahmen im Landkreis Miltenberg sind u.a. Hilfe zur Erziehung in Form von Tagespflege, Familienpflege oder auch Clearingaufgaben der Ambulanten Jugendhilfe des sozialpädagogischen Fachdienstes im Kreisjugendamt.

¹⁹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“

²⁰ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Altersgruppenhilfequotient

²¹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Leistungsbezug“

²² siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

²³ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Jahresfallzahl

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

- betrifft:
- ältere Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsschwierigkeiten oder Verhaltensproblemen (Alter bis 21 Jahre)
- soll:
- bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen,
 - auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
- wird angeboten von:
- freien Trägern der Jugendhilfe
 - öffentlichen Trägern über Projektförderung
- inhaltliche Schwerpunkte:
- Soziale Gruppenarbeit ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, mit der Chance und dem Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und gruppendynamischer Methoden („learning by doing“) soziale Handlungsfähigkeit zu erweitern, den Umgang mit Problemen und deren Bewältigung zu erlernen, ggf. dissoziales Verhalten abzubauen und Verhaltensalternativen zu erproben und einzuüben. Einzelfallarbeit und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des sozialen Umfelds sind in der Regel notwendige Bestandteile. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Auch bei sozialer Gruppenarbeit aufgrund jugendrichterlicher Weisung, etwa bei sozialen Trainingskursen, kann auf ein Mindestmaß an Bereitschaft bzw. Motivation nicht verzichtet werden; entsprechend ist die Jugendgerichtshilfe auch dazu zu „hören“ (§ 38 Abs. 3 Satz 3 JGG).
- umfasst:
- sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen
 - soziale Trainingskurse

Soziale Gruppenarbeit gab es im Berichtsjahr nicht, daher kann keine weitere Aussage über diese Hilfeart getroffen werden.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

- betrifft:
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die wegen Entwicklungsproblemen besonderer Unterstützung bedürfen (ausreichende Erziehung nicht gesichert, Entwicklung gefährdet oder bereits geschädigt, jugendrichterliche Auflage)
- soll:
- den jungen Menschen unter Einbeziehung eines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Lebensproblemen unterstützen,
 - unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern,
 - Jugendliche zur selbstverantwortlichen und selbstkritischen Lebensführung befähigen.
- inhaltliche Schwerpunkte:
- Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer leisten eine ambulante Erziehungshilfe für Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte. Deren Mitwirkungsbereitschaft ist eine wesentliche Voraussetzung. Die Maßnahme kann präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Sie ist personalintensiv. Ihr Einsatz ist geeignet, ggf. stationäre Hilfe (z. B. Heimerziehung, Jugendstrafvollzug) zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe will die Fachkraft den Beteiligten Ursachen von Störungen und Fehlhaltungen durchschaubar machen, sie anregen, sich mit ihren Problemen auseinanderzusetzen und Lösungen gemeinsam zu erarbeiten. Dies erfordert methodisches Arbeiten in Form sozialer Einzelhilfe unter Einbeziehung des Umfelds und sozialer Gruppenarbeit als Übungsfeld für soziales Lernen.
- umfasst:
- sozialpädagogische Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, z. B. Gruppenarbeit, Freizeitangebote
 - Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote
 - Kontakte zu Ämtern, Schule und Ausbildungsstellen usw.

Der Fallbestand am 1.1.2006 betrug 50 Fälle. 37 Fälle kamen im laufenden Jahr dazu und 39 Fälle wurden beendet.

Kein Fall wurde durch Zuständigkeitswechsel übernommen.

43,68 % der Hilfeempfänger nach § 30 waren weiblich.

12,64 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21“²⁴ beträgt im Erhebungsjahr 2,69.

Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient²⁵ der betroffenen Kinder von 0,44 %.

²⁴ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“

²⁵ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Altersgruppenhilfequotient

Der Eckwert Leistungsbezug²⁶ des § 30 beträgt im Jahr 2006 4,41 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen, somit benötigten 4,41 Minderjährige ab 6 Jahren von 1.000 einen Erziehungsbeistand oder Betreuungshilfe.

Die durchschnittliche Dauer²⁷ von Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe liegt derzeit bei 12,72 Monaten.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl²⁸ von 50,00.

Die Leistungen werden durch die ambulante Jugendhilfe des sozialpädagogischen Fachdienstes im Kreisjugendamt, aber auch im Einzelfall durch Inanspruchnahme von Honorarkräften oder Fachdiensten Freier Träger der Jugendhilfe erbracht.

²⁶ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Leistungsbezug“

²⁷ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

²⁸ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Jahresfallzahl

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

- betrifft: - Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in chronisch schwierigen Situationen befinden
- soll: - durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben
- wird angeboten von: - öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
- inhaltliche Schwerpunkte: - Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder (chronischen) Strukturkrisen in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
- umfasst: - intensive Beratungsangebote
- Hilfestellung bei Behördenkontakten
- Anleitung zur Selbsthilfe

Der Fallbestand am 1.1.2006 betrug 9 Familien. 16 Familienhilfen kamen im laufenden Jahr dazu; bei 7 Familien wurde die Hilfe in 2006 beendet.

Keine Familie wurde durch Zuständigkeitswechsel übernommen.

Im Jahr 2006 waren 51 Kinder von SPFH betroffen. Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21“ beträgt im Erhebungsjahr 0,77 Familien. Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen²⁹ ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient der betroffenen Kinder von 0,25 %.

Der Eckwert Leistungsbezug des § 31 beträgt im Jahr 2006 2,48 je 1.000 der 0- bis unter 14-Jährigen.

Die durchschnittliche Dauer einer Sozialpädagogischen Familienhilfe beträgt aktuell nach Auswertung aller beendeten Fälle 5,71 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl für 2006 von 13,58 Familien.

Die Leistungen werden durch die ambulante Jugendhilfe des sozialpädagogischen Fachdienstes im Kreisjugendamt, aber auch im Einzelfall durch Inanspruchnahme von Honorarkräften oder Fachdiensten Freier Träger der Jugendhilfe erbracht.

²⁹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Altersgruppenhilfequotient

3. teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Im Gesetz ist besonders die Tagesgruppe benannt. Tagesgruppenarbeit versteht sich als systemische und lebensweltorientierte Jugendhilfe, die Menschen unterstützt, innerhalb ihres Lebensfeldes Schwierigkeiten zu überwinden und sich ihren Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln. Während der Hilfe verbleibt das Kind in seiner Familie. Dies setzt voraus, dass die Beziehung innerhalb der Familie grundsätzlich tragfähig ist und die Familie dieser Hilfeform zustimmt. Die Entwicklung des Kindes wird durch soziales Lernen in der Gruppe, therapeutische Gruppen- und Einzelarbeit, schulische Förderung und Beratung der Eltern unterstützt. Die emotionale und soziale Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen soll gefördert und stabilisiert, die schulische Integration unterstützt und die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern verbessert werden. Erziehung in einer Tagesgruppe - in der Regel in einer Heilpädagogischen Tagesstätte - ist eine zeitlich befristete Maßnahme, die durch intensive pädagogische und therapeutische Betreuung der Komplexität der Schwierigkeiten von Kindern und Familien gerecht zu werden versucht. Tagesgruppenbetreuung setzt da an, wo Kinder durch ambulante Maßnahmen nicht mehr ausreichend gefördert werden können und die Familien eine fachlich fundierte und kontinuierliche Beratung und Unterstützung benötigen. Längerfristige Folgeschäden und stationäre Unterbringungen sollen damit verhindert werden.

Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei den ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, gehen aber täglich, in der Regel heißt das werktags, zu festgelegten Zeiten in eine Gruppe. Dort gibt es häufig eine gemeinsame Mahlzeit, die Hausaufgaben werden begleitet und im Spiel mit den anderen Kindern werden soziale Fertigkeiten trainiert.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2006 (ohne § 35 a) belief sich auf 58, das entspricht einem Anteil von 16 % an allen gewährten Hilfen.

Fachliche Beschreibungen:

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

- betrifft: - Kinder und Jugendliche, die verstärkt Sozialisationsprobleme aufweisen
- soll: - die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern
- wird angeboten von: - in der Regel freien Trägern der Jugendhilfe, aber auch kommunalen Tagesstätten
- inhaltliche Schwerpunkte:
- Bearbeitung von Verhaltensstörungen und Entwicklungsdefiziten
 - Erlernen sozialen Verhaltens in der Gruppe
 - Elternarbeit
 - Entwicklungsförderung
 - Begleitung der schulischen Förderung
- umfasst: - Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit in einer Heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege

Der Fallbestand am 1.1.2006 betrug 34 Fälle. 24 wurden im laufenden Jahr zusätzlich genehmigt und 19 Fälle wurden beendet.

Keines der Kinder und Jugendlichen wurde durch Zuständigkeitswechsel übernommen.

6,90 % der Hilfeempfänger nach § 32 waren weiblich.

8,62 % der Leistungen wurden Nicht-Deutschen Kindern gewährt.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21“³⁰ beträgt im Erhebungsjahr 1,79.

Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient³¹ der betroffenen Kinder von 0,45 %.

Der Eckwert Leistungsbezug³² für § 32 beträgt im Jahr 2006 4,53 je 1.000 der 6- bis unter 14-Jährigen, 4,53 von 1.000 Kindern zwischen 6 und 14 Jahren wurden somit in einer Tagesgruppe erzogen.

Die durchschnittliche Laufzeit³³ einer Hilfe nach § 32 beläuft sich derzeit auf 22,58 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl³⁴ von 36,25.

Im Landkreis Miltenberg bestehen zwei Angebote:

³⁰ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“

³¹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Altersgruppenhilfequotient

³² siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Leistungsbezug“

³³ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

³⁴ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Jahresfallzahl

- Heilpädagogische Tagesstätte der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe mit Standorten in Elsenfeld und Miltenberg für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren
- Heilpädagogische Tagesstätte der Elsavaschule Kloster Himmelthal für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahre, der Besuch der Tagesstätte ist mit dem Besuch der Elsavaschule verbunden

4. stationäre Hilfen zur Erziehung

Diese Maßnahmen bedeuten eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie. Sie werden in der Regel erst eingesetzt, wenn andere Hilfen innerhalb der Familie nicht zur gewünschten Veränderung geführt haben oder von vornherein deutlich ist, dass sie nicht Erfolg versprechend sind. Ziel ist in der Regel die Rückführung in die Familie oder, bei Jugendlichen oder Heranwachsenden, eher die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2006 (ohne § 35a) betrug 149 Fälle, das entspricht einem Anteil von 40 % aller gewährten Hilfen.

Fachliche Beschreibungen:

§ 33 Vollzeitpflege

- betrifft:
- Kinder, Jugendliche und jugendliche Erwachsene, bei denen Erziehungsprobleme auftreten
 - besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche
- soll:
- entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen diesem eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten
- wird angeboten von:
- Jugendamt bzw. freie Träger in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien
- inhaltliche Schwerpunkte:
- Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt,
 - Entwicklungsförderung für besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche
 - Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich,
 - Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld
- umfasst:
- parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie
 - Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Pflegefamilien
 - Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Kind
 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. ASD)
 - Auszahlung von Pflegegeld

Am 1.1.2006 waren 38 junge Menschen in Pflegefamilien untergebracht. 41 Pflegeverhältnisse kamen im laufenden Jahr dazu und 24 wurden beendet.

Keiner der jungen Menschen wurden durch Zuständigkeitswechsel übernommen.

25 Pflegefamilien mit ihren Kindern gingen gemäß § 86 VI auf das Jugendamt Miltenberg zur zuständigen Betreuung über.

58,23 % der Pflegekinder waren weiblich.

1,27 % Nicht-Deutsche wurden in Pflegefamilien untergebracht.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21“³⁵ beträgt im Erhebungsjahr 2,44.

³⁵ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“

Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 0- bis unter 16-Jährigen ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient³⁶ der betroffenen Kinder von 0,33 %.

Der Eckwert Leistungsbezug³⁷ des § 33 beträgt im Jahr 2006 3,28 je 1.000 der 0- bis unter 16-Jährigen, d. h. 3,28 von 1.000 Minderjährigen bis 16 Jahren müssen im Landkreis Miltenberg in einer Pflegefamilie untergebracht werden.

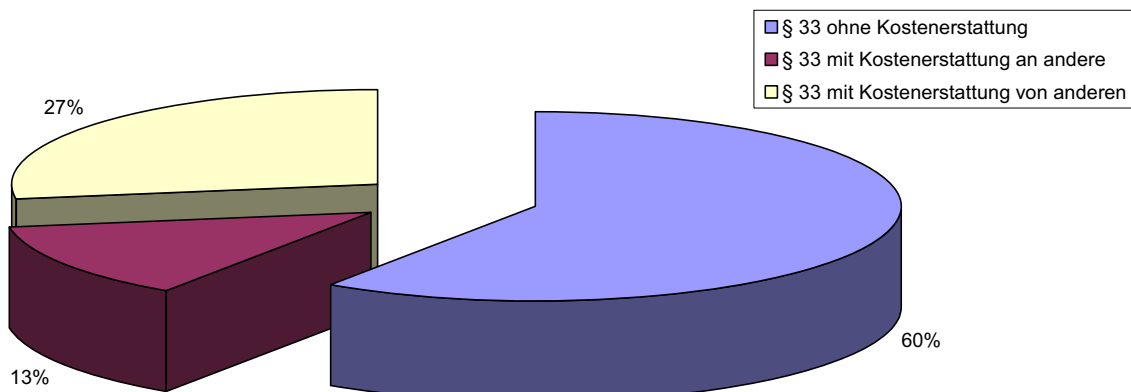
Die durchschnittliche Verweildauer³⁸ in einer Pflegefamilie beträgt derzeit 17,13 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl³⁹ von 60,17.

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltet sich wie folgt:

Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
54	25	12

Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2006



³⁶ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Altersgruppenhilfequotient

³⁷ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Leistungsbezug“

³⁸ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

³⁹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Jahresfallzahl

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

- betrifft:
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen
- soll:
- durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten oben genannte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel der
 - Vorbereitung der Rückkehr in die Familie,
 - Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie,
 - Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben.
- wird angeboten von:
- Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft
- inhaltliche Schwerpunkte:
- Unterbringung über Tag und Nacht
 - in der Regel Leben in der Gruppe oder bei Bedarf in Form betreuten Einzelwohnens
- umfasst:
- Unterbringung, Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung
 - Elternarbeit
 - Unterstützung in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung

Der Fallbestand am 1.1.2006 betrug 41 junge Menschen in Heimerziehung. 25 Minderjährige und junge Erwachsene wurden im Berichtsjahr neu in Heimen untergebracht.

27 Fälle von Heimerziehung wurden beendet.

Keiner der Fälle wurde durch Zuständigkeitswechsel übernommen.

8 junge Menschen lebten im Berichtsjahr in betreutem Wohnen als Vorbereitung auf die Selbständigkeit.

42,42 % der Hilfeempfänger nach § 34 waren weiblich.

9,09 % Nicht-Deutsche wurden in Heimen untergebracht.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21“⁴⁰ beträgt im Erhebungsjahr 2,04.

Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient⁴¹ der betroffenen Kinder von 0,95%.

Der Eckwert Leistungsbezug⁴² des § 34 beträgt im Jahr 2006 9,53 je 1.000 der 14- bis unter 18-Jährigen, d. h. 9,53 von 1.000 14- bis unter 18-Jährigen mussten in Heimerziehung untergebracht werden.

Die durchschnittliche Verweildauer⁴³ beläuft sich auf 24,85 Monate.

⁴⁰ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“

⁴¹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Altersgruppenhilfequotient

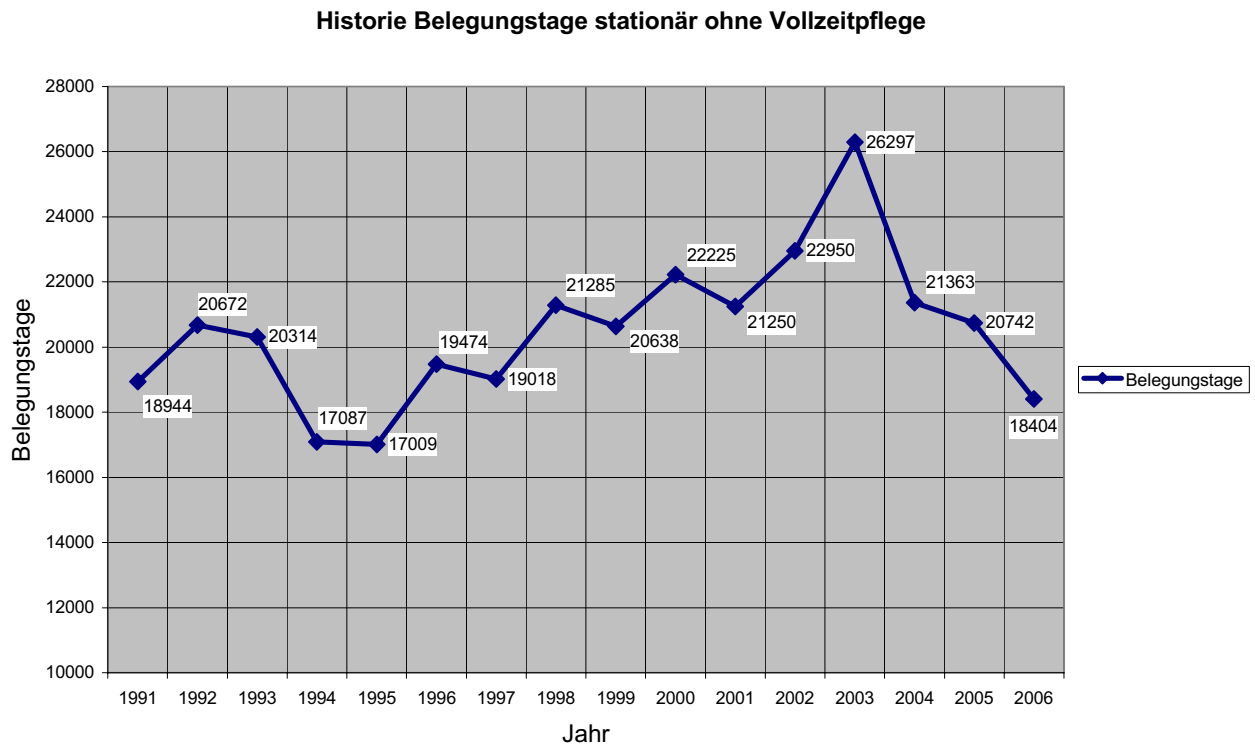
⁴² siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Leistungsbezug“

⁴³ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁴⁴ von 39,92.

Neben den Jahresfallzahlen bildet der Indikator der gesamten Belegungstage in stationären Einrichtungen einen wichtigen Wert zur strategischen Steuerung. Über die Belegungstage kann letztlich eine Gesamtaussage über den tatsächlichen Belegungsaufwand unabhängig von den Jahresfallzahlen getroffen werden.

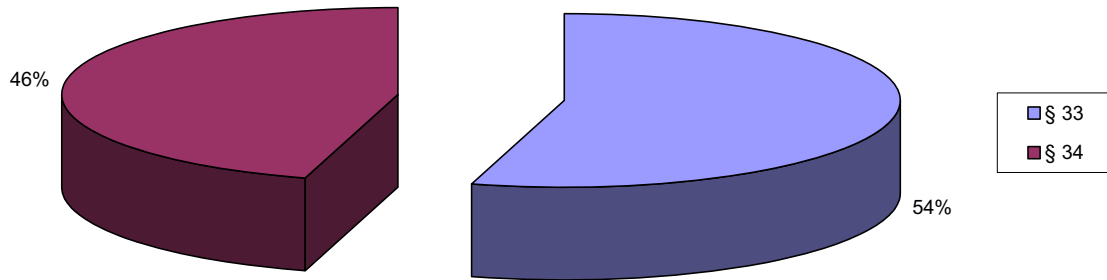
Historie Belegungstage/ Jahr in stationären Maßnahmen ohne Vollzeitpflege ab 1991



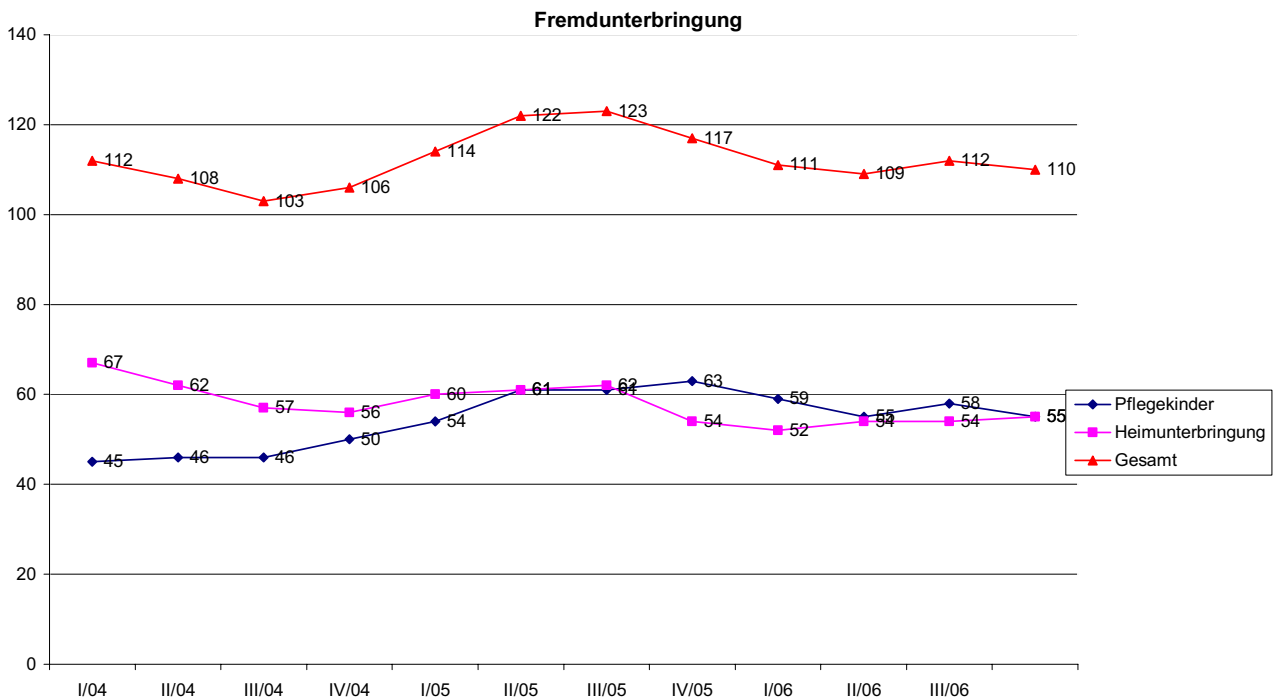
⁴⁴ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Jahresfallzahl

Das Verhältnis zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis 2006 ist 54:46 (siehe Grafik).

Verhältnis zwischen § 33 und § 34 im Jahr 2006 im Landkreis Miltenberg



Historie des Verhältnisses Vollzeitpflege zu anderen stationären Unterbringungen



§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

- betrifft:
- Jugendliche (14 – 18 Jahre) und junge Erwachsene, in begründeten Einzelfällen auch Kinder, in begründeten Problemlagen.
- soll:
- unter Berücksichtigung der individuellen Interessen des Jugendlichen intensive Unterstützung zur sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung, abgestimmt auf den Einzelfall, bieten
- wird angeboten von:
- Jugendamt
 - freien Trägern (die auch § 34 und andere HzE anbieten)
- inhaltliche Schwerpunkte:
- lebenspraktische Hilfen
 - Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Eigenverantwortung und Lebensperspektiven
 - Unterstützung bei Konfliktlösungen und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt
 - Aufbau von Beziehungsfähigkeit und -vertrauen
- umfasst:
- Beratung in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen, Zielen)
 - Betreuung in der Lebenswelt, je nach Erfordernissen im Einzelfall (Geschlechtsspezifik):
 - Betreuung auf der Straße
 - Betreuung in Institutionen (z. B. Gefängnis)
 - in einer eigenen Wohnung
 - in der Familie (z. B. bei sehr jungen Müttern)
 - Betreuung in einer fremden Umgebung/Kultur
 - Betreuung durch intensive erlebnispädagogische Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung)
 - Hilfen bei besonderen Problemlagen: Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.

Der Fallbestand am 1.1.2006 betrug 2 Fälle. 2 intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen kamen im laufenden Jahr dazu und 2 wurden beendet.

Kein junger Mensch wurde durch Zuständigkeitswechsel übernommen.

Von allen Einzelbetreuungen waren keine im Ausland. (absolut: 0).

25,00 % der Hilfeempfänger nach § 35 waren weiblich.

25,00 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21“⁴⁵ beträgt im Erhebungsjahr 0,12. Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient⁴⁶ der betroffenen Kinder von 0,06%.

Der Eckwert Leistungsbezug⁴⁷ des § 35 beträgt im Jahr 2006 0,58 je 1.000 der 14- bis unter 18-Jährigen. Die durchschnittliche Dauer⁴⁸ einer intensiven Einzelbetreuung beträgt derzeit 23,00 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁴⁹ von 1,58.

⁴⁵ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“

⁴⁶ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Altersgruppenhilfequotient

⁴⁷ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Leistungsbezug“

⁴⁸ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

⁴⁹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Jahresfallzahl

5. Eingliederungshilfen

Sind Kinder oder Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen, so gibt es die Möglichkeit, Hilfen gemäß § 35a zu gewähren. Die Hilfen können in drei Formen gewährt werden: ambulant, teilstationär und stationär in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie.

Ambulante Hilfen nach § 35a werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, eine Eingliederung seelisch behinderter (oder davon bedrohter) Kinder zu gewährleisten.

Fachliche Beschreibungen:

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- betrifft:
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige oder von einer solchen Behinderung Bedrohte
- soll:
- Eingliederungshilfe leisten
- wird angeboten von:
- Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- inhaltliche Schwerpunkte:
- Verhinderung, Beseitigung, Ausgleich, Minderung oder Milderung einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung
 - Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Vermeidung einer drohenden Ausgliederung psychisch chronisch kranker junger Menschen
- umfasst:
- ambulante Beratung, Betreuung und Therapie
 - teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen
 - Hilfe durch Pflegepersonen
 - Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen

Der Fallbestand am 1.1.2006 betrug 23 ambulante, 1 teilstationäre sowie 11 stationäre Fälle. 9 ambulante, 1 teilstationäre und 8 stationäre Fälle kamen im laufenden Jahr dazu.

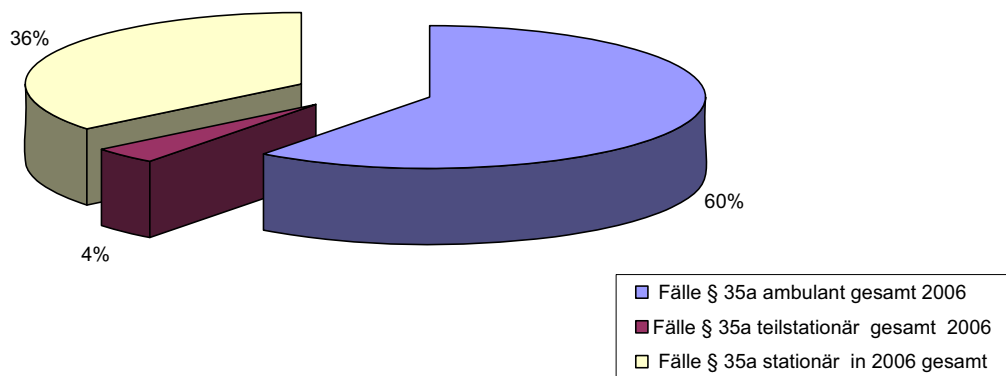
Beendet wurden:

- 16 ambulante Fälle
- 1 teilstationäre Fälle und
- 4 stationäre Fälle.

Durch Zuständigkeitswechsel wurden übernommen:

- 0 ambulante Fälle
- 2 teilstationäre Fälle und
- 0 stationäre Fälle.

**Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte
im Landkreis Miltenberg in 2006**



§ 35a ambulant:

Bei den ambulanten Eingliederungshilfen lag der Schwerpunkt in 2006 bei den Teilleistungsstörungen mit 21 Bestandsfällen am 1.1.2006 und 7 Zugängen im laufenden Berichtsjahr. Heilpädagogische Einzeltherapie wurde nicht gewährt. Sie stellt damit derzeit noch eine Ausnahme bei den Eingliederungshilfen dar.

Andere Formen ambulanter Eingliederungshilfen gab es am 1.1.2006 2-mal, im laufenden Jahr kamen 2 Fälle dazu.

34,38 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

100,00 % der ambulanten Eingliederungshilfen wurden von Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21“⁵⁰ beträgt im Erhebungsjahr 0,99.

Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient⁵¹ der betroffenen Kinder von 0,16 %.

Der Eckwert Leistungsbezug⁵² des § 35a ambulant beträgt im Jahr 2006 1,62 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen.

Die durchschnittliche Gewährungsdauer⁵³ einer ambulanten Eingliederungshilfe beträgt derzeit 18,63 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁵⁴ von 19,33.

§ 35a teilstationär:

50,00 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

100,00 % der Leistungen wurden von Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21“⁴¹ beträgt im Erhebungsjahr 0,06.

Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient² der betroffenen Kinder von 0,01 %.

Der Eckwert Leistungsbezug³ des § 35a beträgt im Jahr 2006 0,10 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen.

Derzeit kann über die durchschnittlichen Laufzeiten noch keine Aussage getroffen werden, da nur ein Fall beendet wurde, dessen Laufzeit nicht einmal einen vollen Monat betrug. (22 Tage).

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁵ von 1,08.

§ 35a stationär:

Von 19 stationären Eingliederungshilfen wurden 2006 4 in betreutem Wohnen untergebracht. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgte nicht.

Kein junger Mensch wurde durch Zuständigkeitswechsel übernommen.

68,42 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

100,00 % der Leistungen wurden von Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21“⁵⁵ beträgt im Erhebungsjahr 0,59.

⁵⁰ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“

⁵¹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Altersgruppenhilfequotient

⁵² siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Leistungsbezug“

⁵³ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

⁵⁴ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Jahresfallzahl

Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient⁵⁶ der betroffenen Kinder von 0,10 %.

Der Eckwert Leistungsbezug⁵⁷ des § 35a beträgt im Jahr 2006 0,96 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen.

Die durchschnittliche Verweildauer⁵⁸ beläuft sich auf 16,25 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁵⁹ von 14,75.

⁵⁵ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“

⁵⁶ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Altersgruppenhilfequotient

⁵⁷ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Leistungsbezug“

⁵⁸ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

⁵⁹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Jahresfallzahl

6. Hilfen für junge Volljährige (§ 41)

In der Jugendhilfeberichterstattung werden alle Fälle unabhängig von der Altersgruppierung nach den Hilfearten § 27 II bis § 35a stationär erhoben.

Da das Gesetz auch vorsieht, Hilfen für junge Volljährige nach § 41 zu gewähren – entweder, weil eine begonnene Hilfe weiter läuft oder weil eine Hilfe erst nach dem 18. Lebensjahr notwendig geworden ist –, die Hilfen aber nach Maßgabe der oben genannten Hilfearten gewährt werden müssen, so zählt die Jugendhilfeberichterstattung in Bayern die Fälle bei den jeweiligen Hilfearten mit. Die Auswertung unterscheidet dann nach Altersgruppen der Hilfeempfänger. So werden die jungen Volljährigen gemäß § 41 herausgerechnet.

Eine dadurch entstehende Doppelzählung im Jahr der Volljährigkeit ist beabsichtigt, da die Weitergewährung einer Hilfe auch ein neues Verwaltungsverfahren inklusive eines neuen Bescheids in Gang setzt

Fachliche Beschreibungen:

§ 41 Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

- betrifft:
- junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr
- soll:
- jungen Volljährigen, die nicht altersgemäß gereift sind und die Verhaltens-, Entwicklungs- und Leistungsstörungen zeigen, Hilfen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung anbieten
- wird angeboten von:
- Jugendamt
 - freien Trägern
 - Einrichtungen
- inhaltliche Schwerpunkte:
- siehe §§ 27 III, IV, 28 – 30, 33 – 36, 39, 40, damit auch Maßnahmen i. S. v. § 13 Abs. 2
- umfasst:
- Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung,
 - Vermittlung an weitere Beratungsstellen, Arbeits-, Gesundheitsamt (z. B. Aids), Suchtberatung, Alkohol- und Drogenberatung,
 - Vermittlung von öffentlich-rechtlichen Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Beihilfen) und von Unterhaltsansprüchen,
 - Weiterführung der Erziehungshilfe in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in sonstigen betreuten Wohnformen,
 - Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung nach Heimerziehung, etwa zum Abschluss der Lehre, einschließlich der Beihilfen für Bekleidung, Möbel etc.,
 - Beratung und Unterstützung auch nach Beendigung ambulanter Hilfen.

Der Fallbestand am 1.1.2006 betrug 21 Fälle, 8 davon war bei Beginn der Hilfe bereits volljährig. 16 Fälle kamen im laufenden Jahr dazu (12 davon waren bei Beginn der Hilfe bereits volljährig) und 27 Fälle wurden beendet.

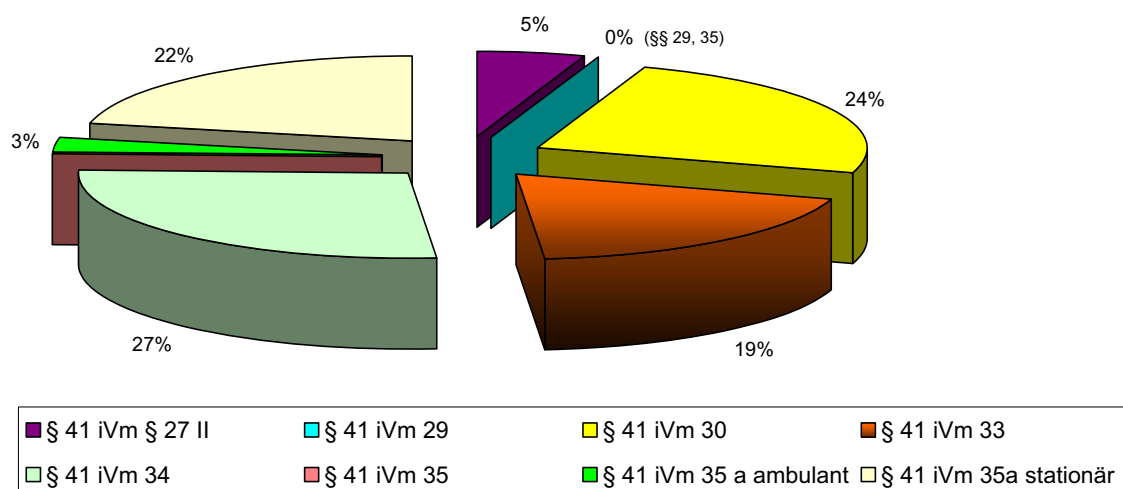
Keiner wurde durch Zuständigkeitswechsel übernommen.

Der Anteil des § 41 an den gesamten Hilfen zur Erziehung (ohne Eingliederungshilfen) belief sich im Jahr 2006 auf rund 9,00 %.

Im Einzelnen verteilten sich die jungen Volljährigen auf die Hilfearten

Hilfeart	Fälle in 2006
§27 II:	2
§ 29:	0
§ 30:	9
§ 33:	7
§ 34:	10
§ 35:	0
§ 35a ambulant:	1
§ 35a stationär:	8

Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten



Datenquelle: JUBB 2006;
eigene Berechnungen

8,11 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

67,57 % aller jungen Volljährigen in Hilfen zur Erziehung waren weiblich.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 18 bis unter 27“⁶⁰ beträgt im Erhebungsjahr 4,29.

Bezogen auf die Anzahl der entsprechenden Altersgruppe der 18- bis unter 27-Jährigen⁶¹ ergibt sich ein Altersgruppenhilfequotient der betroffenen jungen Menschen von 0,43 %.

Der Eckwert Leistungsbezug⁶² des § 41 beträgt im Jahr 2006 4,29 je 1.000 der 18- bis unter 27-Jährigen.

Die durchschnittliche Laufzeit⁶³ beträgt 3,19 Monate.

⁶⁰ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“

⁶¹ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Altersgruppenhilfequotient

⁶² siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, Eckwert „Leistungsbezug“

⁶³ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V, durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

c) Grafische Gesamtübersicht der JUBB-Werte im Landkreis⁶⁴ Miltenberg

	Absolute Anzahl	Inanspruchnahme (bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21)	Anteil an den gesamten HzE (Kreisdiagramm unter a))	Altersgruppen-hilfequotient (in % der Bezugsgruppe)	Eckwert Leistungsbezug	Durchschnittl. Laufzeit beendeter Hilfen (in Monaten)	Durchschnittl. Jahresfallzahlen
§ 19	1	0,03	--	0,01	0,13	5,00	0,50
§ 20	0	0,00	--	0,00	0,00	0,00	0,00

von 427

§27 II	55	1,70	siehe a)	0,20	2,00	7,74	32,83
§ 29	0	0,00	siehe a)	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 30	87	2,69	siehe a)	0,44	4,41	12,72	4,41
§ 31	25	0,77	siehe a)	0,25	2,48	5,71	13,58
§ 32	58	1,79	siehe a)	0,45	4,53	22,58	36,25
§ 33	79	2,44	siehe a)	0,33	3,28	17,13	60,17
§ 34	66	2,04	siehe a)	0,95	9,53	24,85	39,92
§ 35	4	0,12	siehe a)	0,06	0,58	23,00	1,58
§ 35a amb	32	0,99	siehe a)	0,16	1,62	18,63	19,33
§ 35 a ts	2	0,06	siehe a)	0,01	0,10	Nicht auswertbar	1,08
§ 35 a stat	19	0,59	siehe a)	0,10	0,96	16,25	14,75
Ge-samt HZE	427	13,21	100%	1,55	15,52	--	--

	s. o.	Inanspruchnahme (bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis 27-Jährigen)	s. o.	s. o.	s. o.	s. o.	
§ 41	37	4,29	--	0,43	4,29	3,19	--

⁶⁴ siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel V

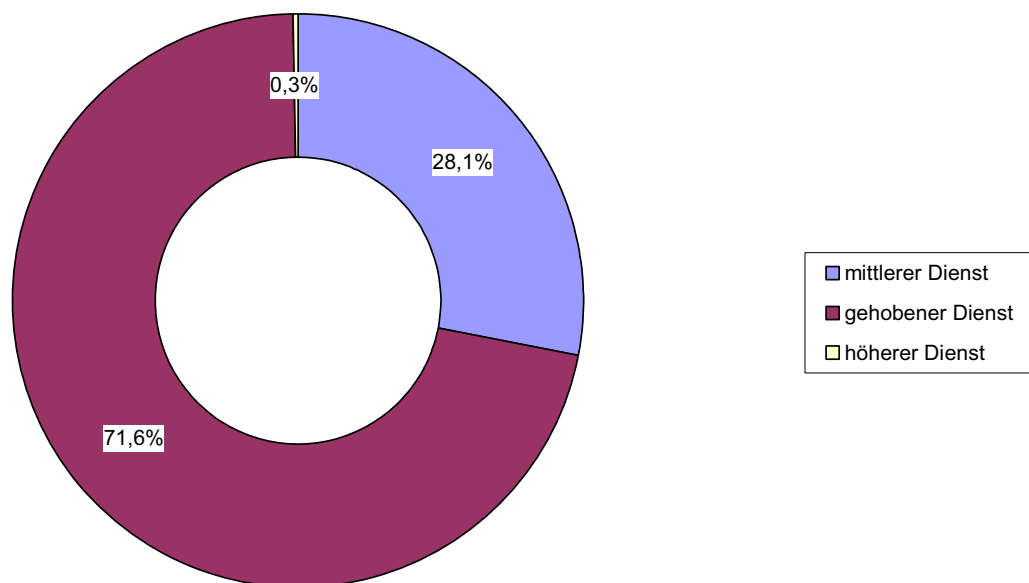
d) Personalstand

Der Mitarbeiterstand zum 31.12.2006 stellt sich wie folgt dar:

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	im Jugendamt			in eigenen kommunalen Einrichtungen		
	Soz.Päd.	Ver.Wirt	Sonstige	Soz.Päd.	Ver.Wirt	Sonstige
Mittlerer Dienst	0,00	8,72	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst	17,90	4,30	0,00	0,00	0,00	0,00
Höherer Dienst	0,10	0,00	0,10	0,00	0,00	0,00

Insgesamt verfügt die Kommune über 31,02 Vollzeitplanstellen in der Jugendhilfe. 35 Personen sind im Jugendamt tätig.

Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in kommunalen Einrichtungen



Auf 1.000 junge Menschen unter 21 im Landkreis Miltenberg kommen somit 0,96 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Jugendhilfe.

V. Begriffserläuterungen und Definitionen

ALG

Arbeitslosengeld

Altersgruppenhilfequotient

Formel: $(\text{Gesamtfälle pro } \S / \text{Gesamtzahl der potenziell Hilfeberechtigten in der Altersgruppe}) * 100$

Der Altersgruppenhilfequotient stellt den Anteil (in %) der Hilfeempfänger in einer speziellen Hilfe im Jugendamtsbezirk an der wie folgt definierten Altersgruppe dar:

§ 19 SGB VIII	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen
§ 20 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 5- bis unter 17-Jährigen
§ 27 II SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
§ 29 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen
§ 30 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
§ 31 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0 bis unter 14 Jahren
§ 32 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen
§ 33 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 16-Jährigen
§ 34 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
§ 35 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
§ 35a SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
§ 41 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 27-Jährigen

Die Altersgruppenhilfequotienten für §§ 19 und 31 stellen auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab.

Arbeitslosenquote (Darstellung des Überangebots an Arbeitskräften) im Jahresmittel

Formel: $(\text{arbeitslos gemeldete Personen} / \text{erwerbsfähige Personen}) * 100$

Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen erwerbsfähigen Personen (Summe der zivilen Erwerbspersonen und der arbeitslosen Personen) dar.

Bei der Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen wird explizit der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis 25 Jahren an allen erwerbsfähigen jungen Menschen ab 15 Jahren bis einschließlich 25 Jahren dargestellt.

Ausländeranteil (Ausländerquote)

Formel: $(\text{Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft} / \text{Gesamtbevölkerung}) * 100$

Der Ausländeranteil stellt den Anteil (in %) der Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar.

Bevölkerungsdichte

Formel: $\text{Gesamtbevölkerung} / \text{Fläche in Hektar (EW pro ha)}$

Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen.

Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

Formel: $\text{Summe der gesamten (Beleg)Monate aller beendigten } \S \text{ xy-Fälle im Erhebungsjahr} / \text{beendete Fälle dieser Hilfeart}$

Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen.

Durchschnittliche Jahresfallzahl

Formel: $\text{Summe der gesamten (Beleg)Monate des } \S \text{ xy im Erhebungsjahr} / 12 \text{ (Monate)}$

Die durchschnittliche Jahresfallzahl entspricht der Anzahl der durchschnittlichen Jahresfälle aus den JUBB-Erfassungsbögen.

Eckwert (E):

Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „jeder 100. Minderjährige landet im Heim“.

Eckwert „Gerichtliche Ehelösungen“

Formel: $(\text{Anzahl der gerichtlichen Ehelösungen} * 1000) / \text{Gesamtbevölkerung}$

Dieser Eckwert gibt die Anzahl von Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung je 1.000 Einwohner im Jugendamtsbezirk an.

Eckwert „Grundsicherung nach ALG I“ (Arbeitslosengeld)

Formel: $(\text{Summe der Arbeitslosengeld I-Empfänger} * 1.000) / \text{Gesamtheit der Bevölkerung}$

Dieser Eckwert gibt das Verhältnis der Empfänger von Arbeitslosengeld I pro 1.000 Einwohner im betrachteten Gebiet an.

Arbeitslosengeld I erhalten ehemals sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zwischen 15 und 65 Jahren, die in den letzten 3 Jahren mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Für Ansprüche, die ab dem 1. Januar 2006 von Personen unter 55 Jahren geltend gemacht werden, besteht ein Maximalanspruch auf Bezug der Leistung von 360 Tagen. Für alle anderen kann die Leistung bis zu 18 Monaten gewährt werden. Zudem muss für den Leistungsbezug eine Meldung über die Beschäftigungssuche und die Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit vorliegen.

Eckwert „Grundsicherung nach ALG II“

Formel: $(\text{Summe der ALG II-Empfänger} * 1000) / \text{Gesamtheit der Bevölkerung}$

Dieser Eckwert stellt den Anteil von ALG II-Empfängern an der Gesamtbevölkerung im betrachteten Gebiet dar.

Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhalten Arbeitslosengeld II. Dabei setzt sich die Gruppe der Anspruchsberechtigten aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens 3 Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können. Nach dem Ablauf des ALG I tritt das ALG II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist.

Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“

Formel: $(\text{Gesamtfälle je } \S * 1.000) / \text{Gesamtzahl der 0- bis 21-Jährigen}$

Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis 21 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JUBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 1.1. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar.

Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei § 31 und § 19. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/ eines Vaters (§ 19) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder).

Eckwert „Leistungsbezug“

Formel: $(\text{Gesamtfälle je } \S * 1000) / \text{Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird}$

Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen Hilfeempfänger pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.

E § 19 SGB VIII	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen
E § 20 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 5- bis unter 17-Jährigen
E § 27 II SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
E § 29 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen
E § 30 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
E § 31 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0 bis unter 14 Jahren
E § 32 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen
E § 33 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 16-Jährigen
E § 34 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35a SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
E § 41 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 27-Jährigen

Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab.

Eckwert „Sozialgeld“

Formel: $(\text{Summe der Sozialgeldempfänger} * 1.000) / \text{Gesamtheit der Bevölkerung}$

Dieser Eckwert stellt den Anteil von Sozialgeldempfängern pro 1.000 Einwohner im Bezugsgebiet dar. Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher von Sozialgeld berücksichtigt, die mindestens 3 Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von 3 Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt. Bezugsberechtigte Personen sind hilfebedürftige, nicht erwerbsfähige Personen. Das betrifft zu fast 100 % Kinder von 0 bis unter 15 Jahren. Deshalb kann dieser Eckwert auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden.

Frauenanteil der 18- bis 45-Jährigen

Formel: $(\text{Summe der Frauen von 18 bis einschließlich 45 Jahren} / \text{Gesamtbevölkerung}) * 100$

Die Frauenquote der 18- bis 45-Jährigen stellt den Anteil aller Frauen in diesem Alter an der Gesamtbevölkerung dar. Mit diesem Indikator können Prognosen hinsichtlich der Geburtenentwicklung getroffen werden. Zudem kann aus einem Zeitreihenvergleich abgeleitet werden, wie attraktiv ein Standort für Frauen in dieser Gruppe ist.

Frauenerwerbstätigenquote:

Formel: $(\text{sozialversicherungspflichtig beschäftigte Frauen} / \text{Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen}) * 100$

Im Gegensatz zur Arbeitslosenquote wird bei der Erwerbstätigenquote nur der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten betrachtet. Die Frauenerwerbstätigenquote stellt damit den Anteil aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen an der Gesamtheit aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jugendamtsbezirk dar. Selbstständige und Freiberufler werden damit in dieser Rechnung nicht berücksichtigt.

Jugendquotient

Formel: $(\text{Summe der 0- bis 21-Jährigen} / \text{Summe der 21- bis über 95-Jährigen})$

Durch den Jugendquotient wird das Verhältnis aller jungen Menschen im Jugendamtsbezirk von 0 bis 21 Jahren zur Bevölkerung ab 21 Jahren angegeben. Dabei stellt ein Verhältnis um die Zahl „1“ eine Gleichverteilung dar. Bei „0,25“ wird dementsprechend ein Verhältnis von 1:4 dargestellt. Damit kommen in diesem Beispiel auf einen jungen Menschen in der Altersgruppe der 0- bis 21-Jährigen 4 Erwachsene über 21 Jahre.

Schulabgängeranteil ohne Abschluss

Formel: $(\text{Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss} / \text{Gesamtzahl aller Schulabgänger}) * 100$

Der in Deutschland zu erreichende niedrigste Schulabschluss ist der Hauptschulabschluss. Der Schulabgängeranteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der Abgänger ohne einen Hauptschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

Verhältnis Anteil Einpersonenhaushalte zu HH mit Kindern

Formel: Anteil der Einpersonenhaushalte / Haushalte mit Kindern

Dieser Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Haushalten in einer Kommune ist und wie damit Einfluss auf das Leben in dieser genommen wird.

Liegt der Wert bis 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d.h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben.

Bei einem Wert zwischen 0,9 und 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage.

Bei Werten über 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren.

Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten.

VI. Datenquellen

Demographiedaten:

- ❖ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Genesis-online-Datenbank
- ❖ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, 2004

Daten zu Haushalten und Schulabschlüssen sowie Bevölkerungsprognosen:

- ❖ Bertelsmann Stiftung, Aktion demographischer Wandel, 2003

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, ALG I, II sowie Sozialgeld

- ❖ Bundesagentur für Arbeit, online-Publikationen, 2005

Daten zur Jugendhilfesituation und Personalsituation in den Jugendämtern

- ❖ Erfassungsbögen JUBB 2006

Karten wurden erstellt mit

- ❖ Regiograph